

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908**

190 (18.6.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 89. öffentliche  
Sitzung



## Beilage zur Karlsruher Zeitung N 190.

Donnerstag, 18. Juni 1908.

## Badischer Landtag.

## Zweite Kammer.

## 89. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 16. Juni 1908.

## Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Befreiung der Bahner Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betr., — Drucksache Nr. 72 —;
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf und den Antrag der Abgg. Dr. Rehnert und Gen., die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., — Drucksache Nr. 65 und „zu Nr. 11 b“ —, — Drucksache Nr. 65a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Vinz.
3. Erste Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr., — Drucksache Nr. 62a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Vinz.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall und Legationsrat Dr. Heinke; später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzger.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung kurz nach  $\frac{9}{10}$  Uhr vormittags.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition des Gemeinderats Rastatt, die Verlegung des Bahnüberganges bei dem ehemaligen Niederbühlertor in Rastatt betr.
  2. Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe um Aenderung der neuen Steuergeetze.
- Ziffer 1 geht an die Budgetkommission, Ziffer 2 an die Petitionskommission.
3. Schreiben des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten.
- Geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.
4. Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Finanzen mit Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betreffend.
- Geht an die Budgetkommission.
5. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern, enthaltend eine Einladung der Abgeordneten der Zweiten Kammer zu einer Vereisung der badischen Rheingulterungsstrecke am 23. d. Mts.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Gesetzentwurf, die Befreiung der Bahner Straßenbahn-Gesellschaft von der Vermögenssteuer betr., wird an die Budgetkommission verwiesen.

Zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung, erste Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr., erhält sodann das Wort der Berichterstatter

Abg. Dr. Vinz (natl.): Die Gesetzesvorlage trägt dem Ergebnis einer Aussprache Rechnung, welche in diesem hohen Hause am 6. April ds. Js. in der 61. Sitzung im Anschlusse an eine Interpellation stattgefunden hat, die von Ihrem Berichterstatter mit einigen Freunden eingebracht worden war.

Der Gesetzentwurf betrifft, wie Sie sehen, die Berichtigung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe auf Grund eines Staatsvertrages, der mit der Schweiz abgeschlossen worden ist. Ich kann, was die Einzelheiten betrifft, auf die Gesetzesvorlage selbst sowie auf unsere am 6. April ds. Js. stattgehabten Verhandlungen verweisen.

Das Gesetz ist insofern ein Verfassungsgesetz, als es sich darin handelt einerseits um die Angliederung eines Gebietsteils des Auslandes, der Schweiz, an das Großherzogtum Baden und andererseits um die Veräußerung einer Parzelle unseres Landes an die Schweiz. Nach der Bestimmung in § 3 der Verfassung ist das Hoheitsgebiet des badischen Staates unteilbar und unveräußerlich. Es handelt sich also um ein Verfassungsgesetz, zu dessen Annahme nach der Bestimmung des § 64 der Verfassung eine Majorität von zwei Dritteln der beiden Kammern der Landstände notwendig ist.

Der Gesetzesvorschlag enthält zwei wesentliche Bestimmungen: Erstens soll der Aenderung der Landesgrenzen die Genehmigung erteilt werden; zweitens soll ausgesprochen werden, daß alle badischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in dem dem Großherzogtum anzugliedernden weiteren Gebietsteile inkrasttreten sollen, die in dem abgetretenen badischen Gebietsteile bei seinem Ausscheiden in Geltung gewesen sind. Der Entwurf schließt sich insofern (wenn auch nicht im Wortlaute, so doch in der Sache) der Gesetzesvorlage an, die im März ds. Js. von dem Reichstag beschlossen worden ist, der auf Vorlage der Bundesregierung berufen war, der Aenderung der Reichsgrenze nach den Bestimmungen der Verfassung seine Zustimmung zu erteilen.

Ich glaube nicht, daß irgend welche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen. Er entspricht,



wie ich nochmals hervorhebe, in allem dem, was seitens der Herren, die namens der einzelnen Fraktionen am 6. April ds. Js. gesprochen haben, zum Ausdruck gebracht wurde. Ich darf nur noch erwähnen, daß die von diesem Hohen Hause einmütig angenommene Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung inzwischen insofern eine weitere Bestätigung erfahren hat, als auch die württembergische Regierung (ausweislich eines mir vorliegenden Gesekentwurfs) bei einer ganz ähnlichen Grenzregulierungsfrage zwischen Württemberg und Preußen — an der Grenze von Württemberg und Hohenzollern-Sigmaringen — den Landständen eine Vorlage unterbreitet hat, deren Gegenstand die Abtrennung bzw. die Zuteilung eines Gebietes von 43 ar 12 qm gebildet hat. In unserem Falle handelt es sich um 39 ar 47 qm.

Ich bitte dem vorliegenden Gesekentwurf Ihre Zustimmung erteilen zu wollen!

In der allgemeinen Beratung und der Spezialberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesekentwurf wird hierauf in erster Lesung bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesekentwurf und den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Abg. Dr. Vinz (natl.): Der Kommissionsbericht über die Gesetzesvorlage ist Ihnen schon seit längerer Zeit zugegangen. Sie ersehen aus demselben, daß die Kommission den Antrag stellt, dem Gesetzesvorschlag die Zustimmung zu erteilen.

Der Kommission ist zugleich der Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. zur Beratung überwiesen worden. In Ansehung dieses Antrages gelangte die Kommission mit 9 gegen 8 Stimmen zu dem Ergebnis, daß dem Hohen Hause die Ablehnung desselben zu empfehlen sei. Der Antrag der Herren Zehnter und Genossen geht dahin: „Die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtragsbudget eine Summe einzustellen, welche im Hinblick auf die im letzten Landtag vorgenommene Erhöhung der Gehälter der Lehrer und auf die neuerdings beantragte Gehaltsaufbesserung für die Beamten eine entsprechende Aufbesserung der Gehälter auch der Geistlichen der anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht.“

Was zur Begründung der Gesetzesvorlage vom Standpunkt der Kommission aus zu sagen ist, habe ich in dem Berichte niedergelegt. Dem Referate über die Verhandlungen der Kommission und deren Ergebnis ist ein Rückblick vorausgeschickt über die bisherige Gesetzgebung auf dem hier in Frage stehenden Gebiete der sogenannten Dotationsgesetzgebung. Mannigfache Leistungen des Staates zu gunsten der Kirchen beruhen auf Rechtstiteln, und es bedarf keiner Ausführung, daß nicht darüber gestritten werden kann, ob auf Rechtstiteln beruhende Leistungen etwa zu gewähren seien oder nicht. Anders verhält es sich mit der „Dotationspolitik“ in dem hergebrachten Sinne, nämlich mit denjenigen Maßnahmen, welche eine Unterstützung der Kirchen mit Bezug auf bestimmte Bedürfnisse derselben durch freiwillige Leistungen des Staates vorsehen. Erstmalig im Jahre 1876 hat sich der badische Staat veranlaßt gesehen, zum Zwecke der Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer Staatszuschüsse — und zwar auf Grund gesetzlicher Regelung, nicht im Wege budgetmäßiger Bewilligung — zu gewähren. Es ist im Berichte ausgeführt, daß schon damals die Frage einer einze-

den Erörterung unterzogen wurde, ob es vom Standpunkte allgemein staatlicher Interessen aus angebracht sei, den Kirchen zu dem gedachten Zwecke Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zu gewähren. Wie heute, so gingen damals schon die Meinungen auseinander. Die einen stellten sich auf den Standpunkt, daß es nicht Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft als solcher sein könne, mit ihren Finanzmitteln den Kirchen an die Hand zu gehen. Man berief sich auf den Grundsatz, der in dem badischen kirchenpolitischen Gesetze vom 9. Oktober 1860 niedergelegt ist, daß den anerkannten Kirchen Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten dem Staate gegenüber, unbeschadet der Hoheitsrechte des letzteren, zukomme, und schloß daraus, daß in Konsequenz dieses Grundsatzes die Kirchen aus eigenen Mitteln für die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zu sorgen hätten. Allerdings knüpfte sich an diese grundsätzliche Auffassung sofort die weitere Frage, ob nicht den Kirchen, wenn anders sie tatsächlich ihrer Aufgabe gerecht zu werden in Stand gesetzt werden sollen, zugleich ein Besteuerungsrecht einzuräumen sei. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß in der Gewährung eines Besteuerungsrechtes an die Kirchen zugleich eine Anerkennung der Tatsache enthalten ist, daß die Kirchen eine weiten Kreises des Volkes gewidmete wichtige Arbeit zu leisten haben, eine Arbeit, die als solche in ihrem Werte für das Volk, in ihrem kulturellen Werte, allgemein auch vom Staate anerkannt werde. Würde unser badischer Staat sich nicht von jeher und insbesondere von Beginn der Dotationspolitik (also vom Jahre 1876) an, zu dieser Auffassung bekannt haben, dann hätte er selbstverständlich auch nicht dazu übergehen können, den Kirchen ein Besteuerungsrecht, ähnlich wie solches dem Staate zusteht, mit daraus fließenden Zwangsbefugnissen gegenüber den Kirchenangehörigen einzuräumen.

Wie ersichtlich hat aber auch der badische Staat und hat die Großh. Regierung mit der zumeist überwiegenden Mehrheit der Volksvertretung auch eine Verpflichtung des Staates anerkannt, den Kirchen mit freiwilligen Leistungen aus Staatsmitteln an die Hand zu gehen, wo sich an einzelnen Punkten im kirchlichen Organismus Notstände ergeben, deren Hebung auch im Staatsinteresse gelegen ist, und hier kam im besonderen die Aufbesserungsbedürftigkeit der gering besoldeten Pfarrer, der Inhaber von Pfarrstellen, in Frage. Diejenigen, welche grundsätzlich davon ausgehen, daß es nicht Sache des Staates sein kann, den Kirchen selbstverständlich der Anforderung von Mitteln zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrstellen ablehnend gegenüber. Es ist aber immerhin bemerkenswert, daß gleichzeitig von derselben Seite aus doch die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde — und das ist auch in den Kommissionsverhandlungen dieses Landtages wiederum geschehen —, der Besteuerungsbezugnis der Kirchen u. eventuell auch einer Ausdehnung dieser Besteuerungsbezugnis über den Rahmen, der bisher rechtens war, zuzustimmen. Insoweit war die Kommission gegenüber der Gesetzesvorlage der Großh. Regierung und den verschiedenen Motivierungen im Anschluß an die Beratung der Gesetzesvorlage einstimmig. Es wurde von allen Seiten ausgesprochen, daß man, wenn es nicht anders gehe, bereit sei, den bisher gültigen Höchstfakt der kirchlichen Besteuerung in angemessener Weise zu erhöhen, um den Kirchen eine ausgiebigere, den heutigen Verhältnissen entsprechende Aufbesserung der Pfarrgehälter zu ermöglichen.

Im weiteren aber gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Das allerdings muß noch vorausgeschickt werden, daß die Kommission auch einmütig in der



Auffassung war, daß im Hinblick auf die dermaligen Gehaltsätze der Geistlichen in den verschiedenen Kirchen eine Aufbesserung dringend notwendig erscheint, und es ist auch nicht von irgend einer Seite etwa als unbillig oder zu weitgehend bezeichnet worden, wenn von verschiedenen Seiten die Auffassung geäußert wurde, daß eine Aufbesserung der Geistlichen im Hinblick auf ihre Vorbildung und auf ihre Stellung im Leben nach Analogie der Gehaltsätze unter D 1 des staatlichen Gehaltstarifs durchaus angemessen erscheinen würde. Aber die Gehaltsätze der Geistlichen im einzelnen und namentlich in ihrem Höchstbetrage zu bestimmen, das ist naturgemäß im wesentlichen Sache der Kirche. Der Staat ist nur da einzugreifen berufen, wo — das ist wenigstens die Ansicht der Mehrheit der Kommission — Notstände vorliegen, deren Behebung im staatlichen Interesse gelegen erscheint, wo es sich also darum handelt, wenigstens ein gewisses Minimum der Gehaltsbezüge der Geistlichen zu gewährleisten und eintretendenfalls zur Komplettierung der unter diesem Minimum der Gehaltsbezüge bleibenden Einkommen mit staatlichen Mitteln einzugreifen.

Ich habe gesagt, daß dann im weiteren die Auffassungen innerhalb der Kommission geteilt gewesen sind, nicht nur hinsichtlich des prinzipiellen Standpunktes, den ich mir darzulegen erlaubt habe, sondern auch noch in weiteren Beziehungen. Ich knüpfte da an den Antrag an, der von Seiten des Zentrums bzw. der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. eingebracht worden ist. Er beruht auf der gewiß an und für sich richtigen und auch nach der Ansicht der Kommission durchaus, wie schon erwähnt, zutreffenden Auffassung, daß die Gehälter der Geistlichen unzureichend seien, und daß in der Tat, auch wenn man davon ausgehe, daß es den Kirchen vielleicht möglich sei, den einen oder den andern der ihnen zur Verfügung stehenden kirchlichen Fonds noch etwas stärker heranzuziehen, zur Zeit die Kirchen die ausreichenden Mittel nicht befähigen, um den Geistlichen die ihnen zukommenden Gehaltsätze zu sichern. Der Antrag der Herren Abgg. Zehnter und Gen. will nun diesem Bedürfnis dadurch abgeholfen wissen, daß die Staatsdotation in ihrem bisherigen Betrage erhöht wird. Die Summe der nach der Intention des Antrages in Betracht kommenden Erhöhung ist im Antrag selbst nicht genannt worden. Aber aus Mitteilungen der katholischen Kirchenregierung, auch aus Äußerungen in der Kommission, ist zu entnehmen, daß man von jener Seite eine Erhöhung von den bisherigen 300 000 bzw. 350 000 M. auf etwas über 600 000 M. für geboten hält. Es ist zur Begründung des Antrages mit Nachdruck hingewiesen worden auf die Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel, auf die unbestreitbare Tatsache, daß auch auf kirchlichem Gebiete, wie auf dem staatlichen, sich fortgesetzt die Anforderungen an die Finanzen der Kirchen steigern, die Bedürfnisse sich vermehren und steigern, und daß es deshalb nicht zu verwundern sei, wenn die Kirchen mit dem bisher gewährten Staatszuschuß nicht auszukommen vermögen. Es ist hinzugefügt worden, daß eine irgendwie erheblich stärkere Heranziehung kirchlicher Fonds zur Bestreitung der in Betracht kommenden Bedürfnisse nicht angängig erscheine, ohne die Erfüllung der Zwecke, denen diese Fonds in der Hauptsache gewidmet sind, zu gefährden.

Die Großh. Regierung hat sich gegenüber diesem Antrage, wie Sie schon aus der Gesetzesvorlage ersehen, wie aber auch im Verlaufe der Beratung der Kommission noch dargelegt worden ist, ablehnend verhalten, und auch in der Kommission sind von verschiedenen Seiten Bedenken schwerwiegender Art gegen eine Erhöhung der bisherigen Dotationssumme von vornherein geäußert worden. Diese Bedenken sind auch gegen eine andere Anregung geäußert worden, ob es eventuell nicht tunlich sei und die Großh. Regierung nicht zusagen könne, we-

nigstens eine budgetmäßige Erhöhung der Dotation, sei es auf diesem, sei es auf dem nächsten Landtage, eintreten zu lassen. Diesen Anträgen gegenüber ist von der Großh. Regierung, namentlich aber auch im Schoße der Kommission von verschiedenen Seiten vor allem geltend gemacht worden, daß bei der Dotationsgesetzgebung von Anfang an die Anschauung zum Ausdruck gebracht wurde — auf Seiten der Großh. Regierung wie auch in diesem Hohen Hause —, daß sie nur ein Notbehelf sein solle, und daß ein Wegfallen der Staatszuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrstellen von dem Augenblick an ernstlich ins Auge gefaßt werden müsse, wo den Kirchen das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen staatlicherseits eingeräumt werde. Man hat mit aller Entschiedenheit, und zwar nicht bloß auf liberaler Seite, sondern auch auf jener Seite (zum Zentrum) des Hauses, wie Sie aus den bezüglichen Verhandlungen der Landtage, entnehmen können, betont, daß das Institut der Staatszuschüsse nur eine provisorische Aushilfe darstelle, und daß im allgemeinen der andere Weg vorzuziehen sei: Einräumung des Besteuerungsrechtes an die Kirchen. Man hat dieser prinzipiellen Auffassung seiner Zeit so entschiedenen Ausdruck verliehen, daß man erklärte, sobald den Kirchen das Recht, allgemeine Kirchensteuer zu erheben, gegeben sei, die Staatsdotation in Wegfall zu kommen habe, in konsequenter Verfolgung des an sich gewiß richtigen kirchenpolitischen Grundgedankes, daß die Kirchen, unabhängig vom Staate und selbständig auch in Finanzsachen, die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse selbst aufzubringen haben. In der Folge aber hat sich doch immer wieder die Notwendigkeit und demgemäß auch die Geneigtheit nicht nur der Großh. Regierung sondern auch der großen Mehrheit dieses Hauses ergeben, auch nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eine Verlängerung der Dotation zu bewilligen. Es kam jeweils namentlich der Hinweis auf die in Fluß befindliche Reform der staatlichen Steuerlegislation zur Geltung, welche eine endgültige Regelung der kirchlichen Finanzgebahrung untunlich erscheinen ließ, sollten nicht große, auch vom staatlichen Standpunkt aus unerwünschte Schwierigkeiten für die Kirchen erwachsen.

So ist es denn gekommen, daß Verlängerungsgesetz auf Verlängerungsgesetz beschlossen wurde. Und auch heute wiederum stehen wir vor der Frage, ob eine Verlängerung der im Jahre 1899 auf 10 Jahre, also bis Ende des Jahres 1909, beschlossenen kirchlichen Dotation zwar nicht auf weitere 10 Jahre, aber doch, wie die Großh. Regierung vorschlägt, auf weitere 5 Jahre, also bis Ende des Jahres 1914, genehmigt werden soll.

Wie ersichtlich hat die Kommission der Auffassung der Großh. Regierung zugestimmt. Sie hat nicht nur erwogen, daß die erst auf Grund eines im vorigen Landtag beschlossenen Gesetzes durchzuführende Steuerreform gewisse Schwierigkeiten auch für die Kirchen herborgerufen hat, sondern weiterhin auch, daß das in Betracht kommende finanzielle Bedürfnis der Kirchen, dessen Befriedigung dringend notwendig erscheint, zu geradezu bedenklichen Unzuträglichkeiten auf Seiten der Kirchen führen würde, wenn schon Ende des Jahres 1909 die bisherige Dotation von 300 000 M. bzw. 350 000 M. in Wegfall kommen würde. Es soll den Kirchen noch eine weitere Uebergangsfrist von 5 Jahren gewährt werden, um ihre Finanzgebahrung den neuen Verhältnissen in tunlichst schonender Weise anzupassen, sie in die neuen Verhältnisse überzuleiten. Die Mehrheit der Kommission glaubt es nicht verantworten zu können, trotz der prinzipiellen Auffassung, auf der von Anfang an die Dotationsgesetzgebung beruhte, mit Ende des Jahres 1909 die Dotation in Wegfall kommen zu lassen im Hinblick auf die zweifelloste Tatsache, daß die Kirchen in diesem



Falle, ohne ihre Angehörigen in allzu eingreifender Weise steuerlich heranzuziehen, nicht einmal die bisherigen Pfarrgehälter gewähren könnten.

Allerdings ist in der Kommission, wie Sie aus dem Bericht ersehen, die Anschauung zum Ausdruck gelangt, daß es nun doch wohl bald an der Zeit sei, die Schlußfolgerung zu ziehen, welche von Anfang an in Aussicht genommen wurde, nämlich die Kirchen auf diesem Gebiete vollständig unabhängig zu stellen, auch wenn es notwendig erschiene, die Obergrenze der steuerlichen Heranziehung, wie sie in dem dermalen bestehenden Gesetz bestimmt ist, etwas weiter hinaufzuschieben. Daß diese Notwendigkeit eintreten wird, wenn die Kirchen ihren Aufgaben auf dem Gebiete in zureichender Weise dauernd sollen nachkommen können, ist wohl kaum zweifelhaft, und es ist deshalb von mehreren Seiten in der Kommission die Anregung gegeben worden, daß die Großh. Regierung noch auf diesem Landtage eine Gesetzesvorlage an die Stände gelangen lasse, welche die Höchstgrenze des bisher zulässigen kirchlichen Steuerfußes erweitert. Die Großh. Regierung hat in dankenswerter Weise eine bezügl. Zusage gegeben, allerdings zunächst noch den Vorbehalt daran knüpfend, daß ein vorheriges Benehmen mit den Kirchenregierungen seitens der Staatsregierung einzutreten habe. Ich hoffe, daß die Großh. Regierung nach Abschluß der in Betracht kommenden Verhandlungen in der Lage sein wird, diesem Landtag noch eine solche Vorlage zu machen, damit die Kirchen alsbald die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der in Betracht kommenden Notstände in die Wege leiten können.

Zm Schoße der Kommission ist weiterhin auch auf die Tatsache hingewiesen worden, daß von evangelischer Seite es unliebsam empfunden werde und Unzufriedenheit in weiten Kreisen erregt habe, daß man im Jahre 1899 von dem Grundsätze der gleichen Bemessung der Staatszuschüsse an die beiden Kirchen abgegangen sei und die Dotation zu Gunsten der katholischen Kirche von 300 000 Mark, welcher Satz für die evangelische Kirche verblieb bzw. bestimmt worden ist, auf 250 000 Mark erhöht habe. Die Kommission hat geglaubt, auf die sehr schwierige bestrittene Frage der Parität nicht weiter eingehen, insbesondere nicht weiter darüber in Erörterungen sich einlassen zu sollen, ob die Parität zu beurteilen sei vom Standpunkt lediglich des Bedürfnisses, oder ob man unter anderem auch auszugehen habe von dem Maße der steuerlichen Leistungen der Gesamtheit der einen und der Gesamtheit der anderen Konfession zur Staatskasse. Die Kommission hat geglaubt, alle diese Fragen auf sich beruhen lassen zu sollen im Hinblick darauf, daß eine Einigung auf diesem schwierigen und heiklen Gebiete kaum zu erzielen sei, insbesondere aber auch im Hinblick darauf, daß in der Kommission dieses und wohl auch des anderen Hohen Hauses die Frage der Parität auf dem Landtage 1898 zur eingehenden Erörterung gelangt ist, und daß es erst nach langwierigen Verhandlungen gelungen ist, ein Kompromiß der verschiedenen Meinungen herzustellen und sich auf der Linie zu vereinigen, auf der dann das Gesetz vom Jahre 1899 zu Stande gekommen ist: nämlich bedingungsweise der katholischen Kirche mit Rücksicht darauf, daß die Zahl ihrer Pfarrstellen eine erheblich größere ist als die der evangelischen Kirche, einen erhöhten Zuschuß von 50 000 Mark zu gewähren.

Ich möchte das Hohe Haus bitten, sich dieser Auffassung der Kommission anzuschließen, also die Paritätsfrage nicht weiter aufzuwerfen zu wollen, umso weniger, als doch wohl nach Sachlage mit der Wahrscheinlichkeit und, wie ich hoffen möchte, mit der Gewißheit gerechnet werden kann, daß es den Kirchen möglich sein wird, im Verlaufe der nächsten 5 Jahre die Gestaltung ihrer Finanzen in der Weise zu regeln, daß nach Umlauf der

5 Jahre auf die Staatsdotation endgültig ohne Gefährdung kirchlicher Interessen verzichtet werden kann. (Zwischenrufe.) Ich glaube — und ich sage das gegenüber Zursenden, die mir eben geworden sind —, daß die Kirchenregierungen wohl selber mit der Tatsache rechnen, daß sie nach Ablauf der 5 Jahre die Kirche durchaus auf eigene Füße stellen müssen. Ich hege auch die Zuversicht, daß die mancherorts geäußerte Besorgnis, daß Angehörige der kirchlichen Gemeinschaften lediglich aus finanziellen Gründen der Kirche den Rücken kehren würden, sich nicht bewahrheiten wird.

Auf Grund dieser Erwägungen — ich habe mir erlaubt, einzelne in meinem mündlichen Vortrag eingehender zu besprechen — ist die Kommission zu dem Antrage gelangt:

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung erteilen, es wolle dagegen den Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehner u. Gen. ablehnen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Abg. **Neuwirth** (natl.): Als Vertreter einer ländlichen Bevölkerung erlaube ich mir, zu dieser Frage auch das Wort zu ergreifen. Ich kann wohl sagen, ich begrüße diese Vorlage, die dahin geht, daß der Kirche Staatsmittel zugewendet werden, damit unsere Geistlichkeit besser bezahlt wird, als das bisher der Fall war. Der Herr Berichterstatter hat ja in seinem Bericht sowohl wie in seinen mündlichen Ausführungen Alles klar und eingehend behandelt, sodaß ich mich auf einige Ausführungen allgemeiner Natur beschränken kann.

Nachdem aus dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf über die Gehaltsrevision unserer Beamten im allgemeinen ersichtlich ist, daß dieselben durchweg eine Aufbesserung erfahren werden, ist es gewiß unsere Pflicht, daß wir der Kirche die Mittel zuwenden, um auch die Geistlichkeit diesen Beamten annähernd gleichstellen zu können. Ich kann Sie versichern, es sind in der Tat, namentlich bei unseren protestantischen Geistlichen draußen auf dem Lande, die Familie besitzen, schon öfter *Ahrungssojgen* eingetreten. Der geistliche Stand, das muß ich lobend hervorheben, ist nie mit besonderer Begehrlichkeit hervorgetreten, er war bisher immer genügsam, er war zufrieden. Ein Sprichwort sagt aber: „Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr.“ und aus lauter Bescheidenheit ist auch der geistliche Stand bezüglich seiner finanziellen Stellung anderen Beamten gegenüber bedeutend zurückgeblieben. Wenn wir Vergleiche ziehen mit Beamten mit der gleichen Vorbildung, so ist in der Tat die Differenz eine allzu große. Wenn ich auch nicht sagen will, daß sie den Staatsbeamten gleichgestellt werden sollen, so sollte doch einigermassen ein Ausgleich gefunden werden.

Daß gerade bei unseren Pfarrern auf dem Lande das Leben billiger sei als in der Stadt, ist durchaus nicht mehr richtig. Heute muß der Geistliche, der auf dem Lande wohnt, Alles teurer bezahlen als der Beamte in der Stadt. Ich erwähne nur das Fleisch; aber auch sonstige Nahrungsmittel erhält der Beamte in der Stadt unter Umständen billiger und besser und bequemer als der Pfarrer auf dem Lande. Und dann, abgesehen von all den Mehrausgaben, werden doch gerade die Geistlichen auf dem Lande recht häufig zu finanziellen Leistungen veranlaßt. Bei Krankenbesuchen, wenn der Geistliche in die arme Hütte, wo Not und Elend eingekerkert ist, kommt, findet er immer wieder an seinen Geldausgaben. Er muß auch gemeinnützigen Vereinen, Wohlthätigkeitsvereinen beitreten, die immer wieder an seinen Geldbeutel appellieren. Und wenn nun ein protestantischer Landpfarrer noch eine starke Familie hat, so ist er bei den jetzigen Einkommensverhältnissen wirklich nicht zu beneiden. Er muß doch darauf bedacht sein, seine Kinder standesgemäß aus-



bilden zu lassen. Das kann er auf dem Lande nicht, er muß sie auswärts in eine Stadt in eine Schule schicken, und das kostet schwer Geld. Demgegenüber hat doch der Geistliche in der Stadt entschieden Vorteile, er hat die Schule am Plage, die Kinder bleiben in seinem Hause, in seiner Familie, und ihre Erziehung ist dadurch billiger.

Mit Zug und Recht können wir also sagen, daß unsere Geistlichkeit eine Gehaltsaufbesserung verdient, und wir im Landtag müssen dazu beitragen, daß diese stattfindet. Mit diesem Wunsche nach allgemeiner Gehaltsaufbesserung ist auch durchweg, möchte ich fast behaupten, die ländliche Bevölkerung einverstanden, sie sieht und erkennt das Bedürfnis voll und ganz an.

Es ist aus dem Berichte ersichtlich, daß die Kirche mit den ihr zugeführten Mitteln ihren finanziellen Anforderungen den Geistlichen gegenüber nicht gewachsen ist, und daß auch eine Erhöhung der Kirchensteuer nötig wird. Der gegenwärtige Staatszuschuß ist bei unseren jetzigen knappen finanziellen Verhältnissen nicht zu erhöhen, das habe ich für meine Person auch eingesehen, und es bleibt also nichts anderes übrig, als an eine Erhöhung der Kirchensteuer heranzutreten, wenn man den Anforderungen gerecht werden will. Wir ländlichen Vertreter sind uns ja bewußt, daß gerade die allgemeine Kirchensteuer die städtischen Bewohner am härtesten trifft. In jedem ländlichen Kirchspiel hat man seinerzeit bei den Beibrückungen schon frühzeitig Kirchenfonds gegründet, um die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen; die Einkünfte reichen häufig nahezu vollständig aus, so daß wir noch eine sehr große Anzahl von Kirchengemeinden in unserem Lande haben, die keine örtliche Kirchensteuer haben. Anders verhält es sich allerdings in den Städten. Durch die rasche Zunahme der Einwohnerzahl sind die kirchlichen Bedürfnisse bedeutend höhere geworden.

Wir werden nicht darüber hinweg kommen: Die Kirche muß sich nach und nach selbständig stellen, und ich kann mich deshalb dem Antrage Zehnter und Genossen, wonach die Dotation erhöht werden soll, auch nicht anschließen. Der richtige Pfarrer auf dem Lande hat die Hände voll Arbeit, wenn er nicht der Arbeit aus dem Wege gehen will. Er findet überall Gelegenheit, sich an gemeinnützigen Veranstaltungen zu beteiligen, und kann sich auch auf diese Weise sehr nützlich machen. Aber ein Nebendienst für einen Geistlichen ist nirgends zu finden. Für alle diese Ehrenämter hat er keine Bezahlung, er ist immer auf seinen nackten Gehalt angewiesen.

Näherlich ausgekollert, das möchte ich auch erwähnen, sind in unserer protestantischen Kirche unsere Pfarrwitwenversorgung. Ich kann Sie versichern, daß man hier wirklich oft ganz erbärmliche Verhältnisse antrifft. Die Witwen, die mit einer kleinen Pension sich auf eine armselige Art durchschlagen müssen, wollen nicht den sogenannten Gnadenweg, den Bettelweg beschreiten, sie leiden lieber den bittersten Hunger und die bitterste Not, als sie um eine Unterstützung nachsuchen. Auch hier ist es dringend nötig, daß Hand angelegt wird und diese bedürftigen Pfarrwitwen finanziell besser gestellt werden.

Wenn ich bedenke, daß die Staatsmittel, die wir für die Dotation bewilligen, aus allgemeinen Steuern wieder aufgebracht werden müssen, so sehe ich, wie gesagt, namentlich wenn ich die Verschiedenheit der Steuerzahler ins Auge fasse, auch auf dem Standpunkt, daß man hier nicht so weiter machen kann, daß die Kirche sich nach und nach selbständig stellen muß. Aber immerhin ist der jetzige Zeitpunkt nicht dazu angetan, und ich begrüße es deshalb, daß die Dotation noch auf weitere 5 Jahre verlängert worden ist.

Ich kann mich dem Kommissionsantrag in dieser Beziehung ganz anschließen. Ich hoffe und wünsche, daß es unserer Kirchenbehörde gelingen möge, mit diesen Staatszuschüssen und den Einnahmen aus der Kirchensteuer

unsere Geistlichkeit so zu stellen, wie sie es mit Zug und Recht finanziell beanspruchen kann, und das gibt mir die feste Ueberzeugung, daß unsere Geistlichkeit auch ihre Berufsfreudigkeit weiter bewahren wird. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Reiff (kons.): Die Aufbesserungsbedürftigkeit der Pfarrgehälter ist allgemein einstimmig auch von der Kommission anerkannt. Deshalb ist auch eine Verlängerung der bisherigen Staatsdotation von der Mehrheit der Kommission bewilligt worden. Wir hätten nun gewünscht, daß aus diesem Grund nicht nur die Dotation verlängert, sondern auch entsprechend erhöht werde, und zwar so, daß in Hinsicht auf die Steuererträge sowohl die Bewilligung der Dotation selbst, als auch die Erhöhung derselben für beide Konfessionen in gleichen Beträgen stattgefunden hätte. Wenn bei allen Beamten eine Gehaltsaufbesserung nötig geworden ist, so ist dies bei den Pfarrern ganz besonders der Fall. Welche Anforderungen an einen Geistlichen gestellt werden, hat mein Freund Gierich schon in einer früheren Sitzung hier dargelegt; ich will deshalb heute nicht dasselbe nochmals wiederholen. Wir sind ja auch alle darüber einig, daß eine Aufbesserung nötig ist. Nicht einig sind wir darüber, wie die zur entsprechenden Aufbesserung erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen.

Dem vorgeschlagenen Weg, die Kirchensteuer zu erhöhen, kann ich nach den von mir gemachten Erfahrungen nur schwer zustimmen, ich habe selbst einst Kirchensteuer erhoben und weiß, wie selbst die geringsten Beträge von einem großen Teil der Bevölkerung nur ungern bezahlt werden (Abg. Sülzind: Hört, hört! — Heiterkeit bei den Sozialdemokraten). Die große Unzufriedenheit über die erhöhten Anforderungen ist ja bekannt. Wenn schon vor Neujahr der neue Staatssteuerzettel mit erhöhter Forderung kommt, dann noch der Umlagezettel ebenso erhöht, sodann die Forderungszettel für verschiedene Versicherungen usw., und zuletzt auch noch der gleichfalls erhöhte Kirchensteuerzettel, dann ladet sich die ganze Unzufriedenheit und der Unwille auf die Kirche resp. den Pfarrer ab, trotzdem die letztere Erhöhung gar nicht bedeutend ist, und diese Unzufriedenheit wird gar oft noch von gewisser Seite geschürt u. gesteigert. Darunter hat dann der Pfarrer schwer zu leiden. Es ist mir schon von Pfarrern gesagt worden, sie wollten lieber auf eine Erhöhung ihres Gehaltes verzichten und sich so durchschlagen, als durch Erhöhung der Kirchensteuer die Unzufriedenheit erhöhen.

Wer es mit unsrer Kirche wirklich gut meint, der wird nicht auf diese Art helfen wollen. Auch wir sind dafür, daß unsre Kirche selbständig wird, daß sie auf eigenen Füßen steht und dieser Unterstützung des Staates bald nicht mehr bedarf, aber wir halten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, wir können jetzt nicht mit einer Kirchensteuererhöhung kommen, ohne unsrer Kirche sehr zu schaden.

Es wurde auch von einer Seite darauf hingewiesen, die Lehrer auf dem Lande müßten es auch oft hören, daß wegen der Erhöhung ihrer Gehälter die Umlage höher werde; ich gebe zu, daß dies vorkommt, aber ich wollte einmal sehen, wenn auf dem Steuerzettel gedruckt wäre: Beamtensteuer, oder auf dem Umlagezettel: Schulaufwand resp. Lehrersteuer, ich glaube, die Herren würden sich dafür bedanken.

Zum Schluß möchte ich es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen. nicht allein von seiten des Zentrums eingebracht wurde, sondern auch von unsrer Seite. Wir sind der Meinung, daß auch andere Vertreter evangelischer ländlicher Bezirke sich uns anschließen und den Antrag unterstützen.



Abg. Kopf (Zentr.): Die Kommission zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfes, der auch ich anzugehören die Ehre hatte, war ja in verschiedenen hier in Betracht kommenden Fragen, namentlich bezüglich der prinzipiellen Frage der Staatsdotations, verschiedener Auffassung. Aber darin sind alle Herren einig gewesen, daß die Gehälter unserer Geistlichen zweifellos angesichts der heutigen Lebensbedürfnisse absolut unzulänglich sind. Das leuchtet auch ohne weiteres ein, wenn man ihre Gehaltsätze in Vergleich zieht mit den Sätzen, die jetzt im neuen Gehaltstarife den Beamten bewilligt werden. Die evangelischen Geistlichen kommen im Maximum bis 4600 M., die katholischen bis 2800 M. Was die ersteren Sätze betrifft, so ist das nicht einmal so viel, als jetzt eine ganze Reihe mittlerer Beamter in Klasse E erreichen können. Es ist klar, daß das natürlich unzulänglich ist, und gar das Einkommen von katholischen Pfarrern mit im Maximum 2800 M. ist gerade das, was unsere Hauptlehrer auf dem Lande mit 23 Hauptlehrerjahren bereits erreichen, und es ist lange nicht so viel, wie die Lehrer in den größeren Städten bekommen, wo die Städte ja bekanntlich gewöhnlich erhebliche Beträge noch zu dem staatlich festgesetzten Gehalte hinzufügen; es ist gerade so viel, als im neuen Gehaltstarif sogar verschiedene niedere Beamte erhalten sollen. Es kann also kein Zweifel bestehen und es wird auch allgemein anerkannt, es muß in der Richtung irgend etwas geschehen, und die Kirchen würden, glaube ich, sich einer gewissen Gefährdung ihrer Interessen aussetzen, wenn nicht daran gedacht werden könnte, daß auch die Lage unserer Geistlichen materiell besser gestellt wird.

Es ist von einer Seite — ich glaube, vom Herrn Kollegen Neuwirth — bereits hervorgehoben worden — und das ist vollständig richtig —, daß die Geistlichen nicht zu jenen Kreisen gehören, die in der Vergangenheit nun viel nach Gehaltsaufbesserung gejamert haben, die gar mit Petitionen gekommen wären. In der großen Flut von Petitionen haben wir erfreulicherweise Petitionen von Geistlichen beider Bekenntnisse nicht gesehen, und das ist hoch anzuerkennen. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß nicht die Notwendigkeit, daß nicht das Bedürfnis nach wesentlicher Besserstellung auch da vorhanden ist.

Dabei ist ja allerdings auch das nicht außer Acht zu lassen, daß die Geistlichen nicht Staatsdiener sind und daß infolgedessen der Staat nicht rechtlich verpflichtet ist, für die Gehälter zu sorgen. Aber wir wissen ja, daß der Staat alle möglichen Kulturzwecke unterstützt, und deswegen wäre es ja an sich ganz gut möglich und denkbar gewesen, daß auch die Geistlichkeit mit Petitionen an uns herangetreten wäre. Sie hat es wie gesagt nicht getan. Die Besserstellung ist aber gleichwohl nötig, man wird aber sagen müssen: Respekt vor der Senilität, die bisher im geistlichen Stande betätigt worden ist. Es kann nur ein Grund mehr sein, der für alle beteiligten Faktoren bestimmend sein muß, hier doch das Notwendige zu veranlassen.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, daß das bisherige Dotationsgesetz einfach um 5 Jahre verlängert werde, daß also die bisherigen Beiträge von 300 000 M. für die evangelischen Pfarrer und 350 000 M. für die katholischen — wobei diesen 50 000 M. nur unter gewissen Vorbedingungen bewilligt sind — auf weitere fünf Jahre fortgezahlt werden sollen.

Der Herr Kollege Dr. Binz hat hervorgehoben, daß in einer Eingabe des evangelischen Oberkirchenrates an das Ministerium der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge bei diesem Anlaß die angeblich zum Nachteil der Protestanten bestehende Imparität in der Bemessung der bisherigen Staatszuschüsse beseitigt werden, und es hat auch der Herr Kollege Reiff ja eben gesagt, er bedauere, daß es nicht möglich gewesen wäre, hier die Parität herzu-

stellen. Demgegenüber sehe ich mich genötigt, nun doch auch ein Wort über diese Parität zu sagen. Ich bin der Meinung, daß man von einer Imparität im vorliegenden Falle allerdings sprechen muß. Aber die Imparität richtet sich nicht etwa gegen die evangelischen Pfarrer, sondern sie richtet sich zweifellos gegen die Katholiken. Die Herren, die von Imparität sprechen, betrachten das immer so, wie wenn zwei ganz gleich große Konfessionen in Betracht kämen. Aber so liegt doch der Fall nicht; der katholische Teil umfaßt 61 Proz., der evangelische nicht einmal ganz 39 Proz., sondern nur etwas zu 38 Proz. der Gesamtbevölkerung. Auf katholischer Seite sind 786 Pfarrer, auf evangelischer Seite sind 411 Pfarrer; im Gesetz hat man bestimmt, daß die katholischen Pfarrer bis zu 2800 M., die evangelischen bis zu 4600 M. aufgebessert werden sollen; also ein ganz gewaltiger Unterschied. Das sind doch wahrhaftig alles Imparitäten, die nicht bestritten werden können, Imparitäten zum Nachteil der Katholiken. Man hat unsererseits keinen großen Spektakel darüber gemacht, aber ich muß sagen, ich hätte es doch lieber gesehen, wenn hier von der anderen Seite nicht von Imparität gesprochen worden wäre. Das einzige, worauf man auf der evangelischen Seite hinweisen könnte, wäre das, daß nach den neuesten Feststellungen sie an direkten Steuern mehr aufbringt als der katholische Volksteil, was hauptsächlich davon herkommt, daß die Evangelischen eben mehr in den Großstädten, namentlich in den ganz großen Städten, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim usw. vertreten sind, wo die Steuern überwiegend von Großunternehmungen aufgebracht werden. Aber auch da muß man sich einmal sagen, daß ja die direkten Steuern den Staatsfiskus nicht allein füllen, sondern daß wir auch eine Reihe von indirekten Einnahmen haben, bei denen es doch mehr auf die Masse der Bevölkerung als auf die Größe der Steuerkapitalien ankommt; dann möchte ich aber auch, abgesehen davon, doch darauf hinweisen, daß wenn es sich um Unterstützungen, um Beiträge handelt, man niemals gefragt hat: Wie viel ist aus dem betreffenden Interessentenkreis der Staatskasse bezahlt worden? Man unterstützt ja gerade deswegen, weil in dem oder jenem Interessentenkreis ein Bedürfnis hervorgetreten ist; man hat staatlicherseits eben immer nur gefragt: Wo ist das größte Bedürfnis? Und wenn nun auf katholischer Seite 786 Pfarrer und auf evangelischer Seite 411 Pfarrer sind, so ist es doch ganz natürlich, daß eben diese 786 etwas mehr bekommen sollten, selbst wenn man dazu übergeht, zu sagen, das Bedürfnis ist auf katholischer Seite nicht so groß, weil die Herren im Elibat leben, während die evangelischen Geistlichen gewöhnlich verheiratet sind. Gerade den letzten Standpunkt nimmt man ja den Beamten gegenüber nicht ein, dort unterscheidet man nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten. Aber wir haben seinerzeit dagegen gar nichts Besonderes eingewendet, obgleich ich es gern gesehen hätte, wenn der Unterschied zwischen den beiden Maximalgehaltsätzen nicht so groß gewesen wäre wie der von 4600 und 2800 Mark. Man hätte ihn billigerweise geringer machen müssen. Aber wir tasten, wie gesagt, das Gesetz nicht an. Wir anerkennen es, daß die Großh. Regierung und die Mehrheit des Hohen Hauses bereit sind, wenigstens dieses bestehende Gesetz zu verlängern. Aber ich wiederhole es, von Imparität zum Nachteil der evangelischen Seite kann nach Sachlage keine Rede sein, sondern wenn von einer Imparität gesprochen werden soll, so gibt sie sich unserer Konfession gegenüber kund.

Die Regierung schlägt lediglich eine Verlängerung auf 5 Jahre vor. Sie geht offenbar von der Erwägung aus, daß, nachdem die neue Vermögenssteuergesetzgebung erst seit kurzer Zeit inkraft getreten ist, sich erst in den nächsten Jahren zeigen werde, inwieweit die



Verhältnisse andere geworden sind, inwieweit die Unterstützungen noch notwendig sind; sie nimmt offenbar an, daß sich das dann besser übersehen lasse. Wir hätten es gerne gesehen, wenn man die Verlängerung statt auf 5 Jahre auf etwa 10 Jahre ausgesprochen hätte. Wenn wir davon absehen, einen besonderen Antrag in dieser Richtung zu stellen, so geschieht es deshalb, weil wir uns aus den Verhandlungen der Kommission haben genugsam überzeugen können, daß ein derartiger Antrag zur Zeit keine Aussicht auf Annahme hat, und weil wir auf der andern Seite auch anerkennen, daß in der Tat die Wirkungen des neuen Vermögenssteuergesetzes noch nicht übersehbar sind, sodaß es unter diesem Gesichtspunkt immerhin eine gewisse Berechtigung hat, daß man die Frist nicht zu lange bemißt, vielmehr so, daß man schon nach wenigen Jahren zu einer erneuten Prüfung der ganzen Sachlage bzw. einer etwaigen weiteren Verlängerung übergehen kann.

Es sind ja allerdings auf jener Seite des Hauses Stimmen dahin laut geworden, und zwar auch aus den nationalliberalen Reihen, die nicht prinzipielle Gegner dieser Dotation bis jetzt gewesen sind, daß von einer weiteren Verlängerung nach 5 Jahren wohl nicht werde die Rede sein können. Demgegenüber sage ich: Wenn auch das eine als Ziel im Auge behalten wird, daß die Kirchen, entsprechend dem Grundsatz, daß sie ihre Angelegenheiten selbst verwalten, mit der Zeit dahin kommen sollen, im Wege der Kirchensteuer die für ihre besonderen Verpflichtungen nötigen Mittel selbständig und ganz allein aufzubringen, so will mir doch scheinen, man werde bei nüchternen Betrachtung der Sachlage nicht verkennen können, daß die Frist von fünf Jahren eine außerordentlich geringe ist (Zuruf), wenn die Kirchen sich innerhalb dieser wenigen Jahre darauf einrichten sollen, die Dotation überhaupt ganz entbehren zu können. Es darf eben nicht übersehen werden, daß wir in einer Ubergangszeit sind, im Laufe der letzten 40 Jahre hat sich die Bevölkerung mächtig verschoben. Die Städte sind rapid gewachsen, auf dem Lande ist die Bevölkerung ungefähr gleich geblieben, teilweise hat sie abgenommen. Aber man kann da keine Seelsorgerstellen aufheben. Dagegen hat sich in den Städten das Bedürfnis geltend gemacht, daß man eine große Anzahl neuer Pfarreien und sonstiger Seelsorgerstellen hat errichten und eine große Anzahl neuer Kirchen hat erbauen müssen. Es hat sich insbesondere auch das Bedürfnis herausgestellt, daß neue Pfarrfründen, neue Kirchenfonds usw. geschaffen werden; es sollen doch derartige Neugründungen einigermaßen dotiert werden, einmal weil es dem ganzen System der stiftungsgemäßen Ausstattung der Kirche entspricht, dann aber auch, weil ja auch bei den Strömungen unserer Tage in keiner Weise gesagt werden kann, ob selbst die Kirchensteuer uns auf die Dauer erhalten bleibt, ob nicht auch dagegen von einer gewissen Seite, namentlich von linksliberaler und sozialdemokratischer Seite, mit Erfolg angegangen werden wird.

Ich meine also, angesichts dieser großen Vermehrung der Aufgaben, die die Umwälzungen der neuen Zeit uns gebracht haben, wird es sich zeigen, daß diese Frist von 5 Jahren eine außerordentlich kurze ist, daß man sie länger bemessen müßte, daß höchstwahrscheinlich die Kirchen in eine höchst prekäre Lage kommen werden, wenn sie schon nach 5 Jahren hinsichtlich der Aufbringung ihrer Mittel auf vollständig eigene Füße gestellt würden.

Aber, wie gesagt, wir wollen der künftigen Volksvertretung und auch der Regierung nicht vorgreifen; wie es nach fünf Jahren sein wird, das ist eine Frage der Zukunft, die wir heute allerdings im Einzelnen nicht zu diskutieren brauchen. Ich glaubte nur meine persönliche Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß es besser gewesen wäre, wenn man die Frist etwas länger bemessen hätte.

Nun ist ja von den Herren Vorrednern anerkannt worden, daß eine Aufbesserung der Gehälter auch der Geistlichen erfolgen müsse, wenn hier nicht recht große Mißstände zutage treten sollen. Wenn gleichwohl der bisherige Zuschuß nicht erhöht werden soll, so steht das damit in Widerspruch. Wir haben bei diesem Anlaß in dankenswerter Weise von der Großh. Regierung Materialien erhalten, vermöge dessen wir übersehen können, ob die Kirchen Reserven haben, mit denen sie diese Gehaltsaufbesserung ihrer Geistlichen vornehmen können. Wir auf unserer Seite haben aus diesem Material die Ueberzeugung geschöpft, daß von einer irgendwie auskömmlichen Besserstellung der Geistlichen, vorab der Pfarrer, nicht wird die Rede sein können, wenn man nicht entweder die staatlichen Dotationen erhöht oder aber das Besteuerungsrecht der Kirchen wesentlich erweitert. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben wir ja auch unsern Antrag gestellt; und der Antrag steht heute zur Beratung. Es ist nicht nötig, daß wir ihn neu einreichen, er ist auf der Tagesordnung. Die Kommission ist ja leider in ihrer Mehrheit dazu gekommen, zu beantragen, daß er abgelehnt wird. Es wird also über den Antrag abzustimmen sein, und ich hoffe immer noch, daß es vielleicht möglich sein wird, mit demselben zum Ziele zu gelangen. Freilich habe ich nach den Ausführungen, die der Herr Abg. Neuwirth in seinem zweiten Teile gemacht hat, meine Hoffnung wesentlich herabmindern müssen. Der erste Teil seiner Ausführungen, in dem er so warm von der Notwendigkeit der Gehaltsaufbesserung für die Pfarrer gesprochen hat, war eigentlich eine ganz gute Begründung unseres Antrages (Sehr richtig! bei den Demokraten und Sozialdemokraten), und die Konsequenz hätte es erfordert, daß er dann im zweiten Teile gesagt hätte: „Folgerichtig stimme ich für den Antrag des Abg. Zehnter (Sehr gut!), weil die Materialien es ausweisen, daß die von ihm so heiß ersehnte Aufbesserung der Pfarrer eben einfach nicht erreicht werden kann, wenigstens nicht in auskömmlicher Weise, wenn nicht seitens des Staates etwas mehr hinzugesteuert wird als bisher“. Wir wissen ja aus den Aufstellungen der Großh. Regierung, was alles notwendig ist und wie viele Mittel die Kirchen haben. Wenn Sie die Aufstellungen Seite 15 der Regierungsvorlage bezüglich der katholischen Kirche ansehen, so ist dort ausgeführt, daß der voraussichtliche Reinertrag der Kirchensteuer für das laufende Jahr 519 000 M. betragen wird. Nun sagt die Regierung Seite 16: Wenn man dazu übergehe, unter Beibehaltung des jetzt geltenden Dienstaltersystems eine Aufbesserung der katholischen Pfarrer in der Weise vorzunehmen, daß für die Pfründeinhaber bei einem Mindesteinkommen von 2000 M. und bei regelmäßiger nach vollendetem 10. Dienstjahre beginnender Zulage von 300 M. mit 5 jähriger Zulagefrist ein Höchsteinkommen von 3800 M., und zwar erst vom 36. Dienstjahre an, erreichbar wird, so würde hierfür bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine Summe von 286 273 M. nötig sein, die die Kirche aus eigenen Mitteln aufbringen müßte. Bis jetzt hat die katholische Kirche aus eigenen Mitteln durch Kirchensteuer für die Pfarrgehälter 130 000 M. aufgebracht. Der Rest der Kirchensteuer ist für andere kirchliche Zwecke nötig gewesen. Es ist also immerhin eine Unzulänglichkeit von über 150 000 M. vorhanden. Es ist mir nicht klar, wie die katholische Kirche diese Mittel aufbringen soll, wenn sie diese so außerordentlich bescheidene Aufbesserung vornehmen wollte. Es ist uns ja ein Weg angedeutet worden. Es wäre vielleicht teilweise dadurch zu erreichen, daß man die allgemeine Pfarrfründekasse etwas beschneidet, wobei es aber sehr fraglich ist, ob das rechtlich zulässig ist; denn diese Pfarrfründekasse ist aus Mitteln derjenigen Pfarreien gegründet worden, deren Inhaber der Vereinigung beigetreten sind, es sind aber lange nicht alle. Es ist auch statutarisch ein Reservefond von



10 Proz. zu bilden, der noch lange nicht erreicht ist. Rechtlich haben nur diejenigen Pfarrer oder Pfründeninhaber einen Anspruch auf etwaige Ueberschüsse, die dem Unternehmen beigetreten sind. Wenn man aber nun die Statuten in der Weise abändert, daß alle daran partizipieren sollen, so geht man eigentlich zu weit; es läßt sich das rechtlich kaum vertreten. Aber selbst wenn wir annehmen, daß 40 000 oder 50 000 M. hieraus genommen werden könnten, so fehlt noch immer ungeheuer viel, und es würde die kath. Kirche höchstens dann eine bescheidene Aufbesserung aus eigenen Mitteln bei der Innehaltung des derzeitigen Besteuerungsrechts erreichen können, wenn aus ihrem Voranschlag zugleich einige Beiträge zur Gründung neuer Pfründen und zur Aufbesserung vorhandener Pfründen gefristet würden. Aber auch in diesem Falle würden die Ersparnisse nicht ausreichen, um diese bescheidene Aufbesserung eintreten zu lassen. Wenn es aber selbst dazu reichen würde, was hätte man dann erreicht? Man hätte erreicht, daß die Pfarrer mit 2000 M. anfangen, daß sie jeweils nach 5 Jahren 300 M. mehr bekommen und daß sie erst nach vollendetem 36. Dienstjahre auf den Betrag von 3800 M. kommen. Nun, das ist aber — wenn man damit die Sätze vergleicht, die wir in unserem neuen Gehaltstarif haben, wird man das zugeben müssen — wenn man überhaupt einmal an's Aufbessern geht, doch eigentlich noch recht unzulänglich. Das würde noch lange nicht so viel sein, als durchschnittlich die mittleren Beamten erreichen können, so daß man sagen kann: Es ist der glatte Nachweis an der Hand der Materialien der Regierung erbracht, daß unter Innehaltung des bisherigen Besteuerungsrechts die katholische Kirche nicht in der Lage ist, auch nur eine recht bescheidene Aufbesserung ihrer Pfarrer eintreten zu lassen. Dann ist aber noch weiter zu berücksichtigen, daß selbst wenn man diesen Modus einführen wollte, daß nach der Annahme der Regierung die Pfarrer mit 36 Dienstjahren 3800 M. erreichen, also dann, wenn die Herren schon sehr alt sind, immer noch nichts für die Hilfsgeistlichen, Pfarrverweser, Kuraten usw. geschehen wäre; diese würden wiederum nichts von der Staatsdotations bekommen, denn der Vorschlag der Regierung spricht nur von der Aufbesserung der Pfarrer.

Auf der evangelischen Seite mögen ja die Verhältnisse vielleicht ein klein wenig besser sein. Aber ich muß sagen: Ausweislich der Materialien, die uns gegeben sind, ist es mir doch auch recht zweifelhaft geworden, ob man dort in der Lage sein wird, zu einer irgendwie nennenswerten Erhöhung der Pfarrgehälter überzugehen, wenn nicht eine höhere Steuer erhoben wird oder wenn nicht eine Erhöhung der Staatsdotations stattfindet. Die Kirchensteuer bringt dort 608 000 M. ein, aber sie wird nach den Berechnungen, die uns vorgelegt worden sind, voraussichtlich auch nicht ausreichen zu einer angemessenen Aufbesserung.

Nun frage ich aber weiter: Wie wird es werden, wenn nach 5 Jahren etwa der Staatszuschuß ganz wegfallen sollte? Da scheint es mir klar zu sein, daß, wenn die Kirchen jetzt schon mit Hilfe des Staatszuschusses nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln das Einkommen ihrer Pfarrer angemessen zu verbessern, sie später nach Wegfall der derzeitigen Dotationen in eine Situation kommen würden, wo sie nicht einmal auch nur die gegenwärtigen Gehalte bezahlen könnten, wenn sie nicht andere Zwecke, die mit der Kirchensteuer bis jetzt befriedigt werden mußten, geradezu vernachlässigen wollen; denn bei einem Abzug von 300 000 M. bzw. 350 000 M. von dem Ertragnis der Kirchensteuer würde so wenig übrig bleiben, daß eben ganz wichtige andere Aufgaben hier einfach nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Alles das, glaube ich, ist eine ausgiebige Begründung für unsern Antrag. Es wäre wohl am zweckmäßigsten

gewesen, wenn die Großh. Regierung schon im Gesetzentwurf eine Erhöhung der Dotation beantragt hätte. Die Großh. Regierung hat ja freilich darauf hingewiesen, sie sei für diesen Landtag für jede Art von weiterer Dotation, auch für die von uns vorgeschlagene budgetmäßige, nicht gern zu haben, weil die Kirchen die Sätze, die sie nach der neuen Vermögenssteuer bzw. nach der Aenderung des Kirchensteuergesetzes vom letzten Landtag künftig erheben dürfen, noch nicht vollständig erhoben haben. Sie dürfen ja statt 20 Pfg. Einkommenssteuer von ihrer nächsten Budgetperiode ab 25 Pfg. erheben. Aber wir haben aus der Auskunft der Großh. Regierung doch gehört, daß die Mehrerträge, die sich dadurch ergeben werden, daß 5 Pfg. Einkommenssteuer mehr erhoben werden, voraussichtlich bescheiden sind, und selbst wenn sie bis zu dem Satze von 60 oder 70 oder sogar 80 000 M. für eine Konfession steigen würden, so würde eben damit dem gegebenen Bedürfnis noch lange nicht entsprochen werden. An sich wäre es für uns unter diesen Umständen am nächsten gelegen, zu beantragen, daß im Dotationsgesetzentwurf selbst die Staatszuschüsse erhöht werden. Wir haben davon abgesehen, diesen Weg zu beschreiten, weil das natürlich eigentlich in dem Rahmen des Gesetzes nur möglich wäre, wenn eine ganze Reihe Aenderungen am Gesetz vorgenommen würden. Das ganze Aufrechthaltungssystem müßte geändert werden, und das würde voraussetzen, daß man vorher mit den Kirchen in Unterhandlung tritt.

Von uns aus die nötigen Unterlagen zu schaffen, das läge außerhalb des Bereichs unserer Möglichkeit, das ist eine Aufgabe der Regierung. Wir haben deshalb vorgezogen, zu beantragen, daß die Regierung zu erforschen sei, noch in diesem Landtag im Nachtragsbudget Mittel einzustellen, die es ermöglichen, die Gehälter der Geistlichen, ähnlich wie wir es bei den Beamten tun und wie wir es bei den Lehrern vor zwei Jahren getan haben, angemessen aufzubessern. Wir haben keinen bestimmten Betrag genannt, weil wir in dieser Richtung die Sachlage nicht vollständig übersehen können. Nach meiner persönlichen Auffassung würde allerdings, selbst wenn man nicht so weit gehen würde, wie das Ordinariat beantragt hat, die Summe von 200 000 M. oder allermindestens von 150 000 M. für die katholische Kirche ein dringendes Bedürfnis sein. Wenn ich die Zahlen vergleiche, wird es bei der evangelischen Kirche nicht viel anders sein, auch dort wird man ein ähnliches Bedürfnis unschwer nachweisen können.

Wir sind nun der Meinung, daß unser Antrag unbedingt angenommen werden kann, weil unsere Finanzlage eine derartige budgetmäßige Einstellung eines Betrags an die Kirchen in angegebener Höhe recht wohl ermöglicht. Wir werden dadurch, daß wir es tun, nicht genötigt werden, die Staatssteuer in irgend einer Weise zu erhöhen, es würde dies auf unseren Steuerfuß nicht im geringsten einwirken. Aus diesem Gesichtspunkt, glaube ich, könnte unserm Antrag füglich entsprochen werden.

Geschieht es nicht, dann ist es allerdings notwendig, daß die Kirchensteuer erhöht wird. Ich wenigstens glaube, daß, wenn auch die Kirche sich noch etwas dagegen sperren, wenn namentlich die katholische Kirche es tut, die recht ungern an eine Erhöhung der Kirchensteuer herangeht, wie sie auch früher an die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nur sehr ungern gegangen ist und es nur in einer Notlage getan hat, es doch recht bald dazu kommen wird, daß an die Erhöhung der Kirchensteuer gegangen werden muß. Das setzt natürlich voraus, daß das Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer geändert, d. h. das Besteuerungsrecht der Kirchen erweitert wird. Nun hat die Großh. Regierung der Kommission erklärt, daß sie bereit wäre, wenn unser Antrag angenommen würde, jedenfalls im nächsten Landtag eine entsprechende Anforderung im Budget zu



stellen, und ich meine, gerade die Herren auf der national-liberalen Seite, die auf dem Lande leben, die mitten im Volke leben und die durch den täglichen Verkehr die materielle Lage ihrer Pfarren kennen, hätten alle Veranlassung, nachdem die Grohh. Regierung selbst sich hierzu bereit erklärt hat, unserem Antrag zuzustimmen und in dieser Richtung nicht zugeknöpfter zu sein als die Grohh. Regierung selbst. Wenn unser Antrag nun dahin geht, daß schon im gegenwärtigen Landtag in einem Nachtrag eine Anforderung erscheinen soll, so bin ich fest überzeugt, daß auch die Grohh. Regierung sich nicht ablehnend verhalten wird, wenn unser Antrag Annahme findet. Denn auf Grund der Details ihrer Erhebungen kann die Grohh. Regierung sich der Tatsache nicht verschließen, daß es ein großer und bedauernder Mißstand ist, wenn mit der Erhöhung der Pfarrgehälter noch zwei Jahre gewartet werden muß. Solange wird es ja dauern, bis der Landtag wieder beisammen ist. Ich glaube, aus diesem Gesichtspunkt an die Regierung appellieren zu dürfen, daß sie im Falle der Annahme unseres Antrags noch während dieses Landtages ihm stattgibt.

Was nun die Erhöhung der Kirchensteuer an sich betrifft, so anerkenne ich gerne, daß in der Kommission alle Parteien, auch die Linksliberalen und die Sozialdemokraten, die Geneigtheit ausgesprochen haben, den Kirchen das Recht einzuräumen, Kirchensteuer in höheren Beträgen als bisher zu erheben. Das ist ja immerhin etwas. Aber ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß mir dieser Weg der unsympathischer ist. Namentlich bin ich der Meinung, wenn auch die Entwicklung darauf hindrängen wird, wenn wir auch höchstwahrscheinlich mit der Zeit dahin kommen werden, daß wir die ganze Pfarraufbesserung mit Mitteln der Kirchensteuer bezahlen müssen, im gegenwärtigen Augenblick und auch in den nächsten Jahren die Erhöhung der Kirchensteuer außerordentlich unerwünscht wäre. Die Aenderung unseres Steuersystems hat an sich schon in den Kreisen der Bevölkerung, die erheblich mehr belastet worden sind, und es sind ja weite Kreise erheblich mehr belastet worden, eine gewisse Aufregung verursacht, die sich jetzt kundgibt bei verschiedenen städtischen Wahlen. Ueberall sieht man, daß weite städtische Bevölkerungskreise in einer Erregung sind, die man bis jetzt nicht gekannt hat. Ich bin deshalb der Meinung, daß der jetzige Zeitpunkt für Erhöhung der Kirchensteuer sehr ungeeignet wäre. Wenn man es gut mit den Kirchen meint, ihnen ihre Aufgabe nicht erschweren will, soll man sie nicht in die Notwendigkeit drängen, gerade jetzt, wo wir in der Uebergangszeit von einem Steuersystem zum anderen stehen und die Bevölkerung unter den Nachwehen dieses Uebergangs noch eine zeitlang leiden wird, die Kirchensteuer zu erhöhen. Auch aus diesem Gesichtspunkt scheint mir unser Antrag wohl überlegt zu sein.

Die Grohh. Regierung hat nun ja erklärt, daß, wenn unser Antrag nicht angenommen wird, sie bereit sei, noch im gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf auf entsprechende Abänderung des allgemeinen Kirchensteuergesetzes einzubringen, und zwar in der Weise, daß die Kirchen ermächtigt werden, statt 1 Mark 1,25 Mark von 100 Mark Vermögenssteuerkapital zu erheben und statt 25 Pfg. Einkommensteuer 30 Pfg. Es würde das gegenüber den bisherigen Sätzen eine Erhöhung um rund ein Viertel bedeuten. Ich will der Verhandlung hierüber nicht vorauseilen, aber ich möchte jetzt schon meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß diese Sätze zwar genügen werden, solange die gegenwärtige Dotation entrichtet wird, daß sie aber zweifellos sich als unzulänglich erweisen werden, sobald die Dotation etwa wegfallen sollte. Aus diesem Gesichtspunkte, namentlich wo ein großer Teil des Hauses, wahrscheinlich die Mehrheit, den baldigen Wegfall der Dotation als wünschens-

wertes Ziel betrachtet, wird die Grohh. Regierung sich überlegen müssen, ob sie diese Sätze, wenn man doch einmal an eine Aenderung des Gesetzes geht, nicht etwas weiter bemessen will. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Regierung und Volksvertretung in keiner Weise zu befürchten brauchen, daß die Kirchen einen Mißbrauch mit diesem Rechte treiben werden. Die Erfahrung hat das ja schon ausgewiesen. Die Kirchen werden nur im äußersten Notfall davon Gebrauch machen, weil sie recht gut wissen, welche Schritte die Anziehung der Steuerfahne gerade für kirchliche Zwecke im Gefolge hat, und daß die Kirchen selbst Gefahr laufen, der Mißdeutung ausgesetzt zu sein, und daß der eine und andere, der bisher noch im kirchlichen Leben gestanden, aber vielleicht innerlich abgestorben ist, seinen Austritt erklärt zum Schaden seiner Frau und seiner Kinder, eine Gefahr, die der Kirche als einer auf Freiwilligkeit aufgebauten Heilanstalt nicht gleichgültig sein kann.

Nun, wir werden wahrscheinlich im Laufe der Debatte noch seitens der linksliberalen Herren und der Herren Sozialdemokraten die bekannten prinzipiellen Einwände gegenüber der Staatsdotation überhaupt zu hören bekommen. Ich will mich damit natürlich nicht befassen, namentlich nicht zum Voraus, denn wir werden uns ja ohnehin gegenseitig nicht befehren können. Nur das eine möchte ich Ihnen sagen: Der Staat wendet für eine große Reihe von Kulturzwecken große Mittel auf. Er wendet sie auch auf für Zwecke, die nicht etwa nur der gesamten Bevölkerung zugutekommen. Denken Sie nur daran, was wir für die Aufgaben auf dem Gebiete des Unterrichts ausgeben, wir wollen einmal sagen, für die Hochschulen, dann für die Förderung der Kunst u. Wissenschaft, des Gewerbes usw., u. obwohl es immer nur einzelne Kreise sind, denen derartige Unterstützungen zugute kommen, sind es trotzdem gewaltige Summen, an denen auch die anderen Klassen der Bevölkerung mitzahlen müssen, die kein direktes Interesse an diesen Zuwendungen haben. In gleicher Weise, glaube ich, wird man sagen können, die Kirchen leisten eine wichtige, eine bedeutungsvolle Kulturarbeit, die auch für den Staat außerordentlich förderlich ist, sie unterstützen den Staat, sie leisten ihm wichtige und wesentliche Dienste insbesondere auch auf dem Gebiete des Unterrichts, der Erziehung. Auch den Wert der Seelsorge, welche die Menschen zufrieden und innerlich glücklich macht, soweit es der Mensch überhaupt sein kann, wird der Staat hoch an schlagen müssen und ich glaube, das sind doch wahrhaftig Dienste, die der Allgemeinheit geleistet werden, und an denen der Staat nicht achtlos vorüber gehen kann, und es ist deswegen nur gerechtfertigt, daß der Staat hier nicht karat, und daß er, soweit ein Bedürfnis nachgewiesen ist, auch Beiträge leistet, auch wenn nicht alle seine Bürger auf dem Standpunkt stehen, daß sie ein kirchliches Bedürfnis haben, auch wenn einzelne Teile der Bevölkerung sagen, sie brauchen keine Geistlichen, sie brauchen keinen Religionsunterricht usw. Deswegen können wir nach dem ganzen System, auf dem unsere Staatsunterstützungen aufgebaut sind, nicht dazu übergehen, zu sagen, für diese Zwecke darf von Seiten des Staates nichts bezahlt werden, wenn auch ein Bruchteil der Bevölkerung vorhanden ist, der von diesen Dingen nichts wissen will, und der glaubt, daß man auf diesem Gebiete Einschränkungen eintreten lassen kann.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß die a n d e r e n uns umgebenden Staaten für die Kirchen erheblich mehr leisten als der badische Staat, und da sind gerade die Aufstellungen der Grohh. Regierung, die sie uns hierüber gegeben hat, außerordentlich interessant. In Württemberg hat man allerdings keine allgemeine Kirchensteuer, in Bayern hat man sie auch nicht, wenigstens nicht für die katholische Kirche, aber der protestantischen Kirche soll die

\*



ses Recht eingeräumt werden; in Württemberg sind aber die Pfarrer schon seit langen Jahren bis zu 3300 M. aufgebessert worden, und zwar schon nach 24 Dienstjahren. Also dort sind die Geistlichen erheblich besser gestellt, sogar die Kapläne sind gerade so gut gestellt wie bei uns die Pfarrer, und zwar nach weniger Dienstjahren. In Bayern liegt gerade jetzt im Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf vor, wonach die Gehälter der Pfarrer beider Konfessionen bis zu 3600 M. aufgebessert werden sollen. Man macht dort keinen Unterschied in den Gehaltsätzen zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, aber der protestantischen Kirche soll, nachdem sie erklärt hat, mit diesen Sätzen nicht auskommen zu können, das Recht zur Erhebung von Kirchensteuer verliehen werden. In Preußen sind jetzt schon und zwar mit ganz bedeutenden Staatsmitteln die Pfarrer erheblich besser gestellt worden wie bei uns, dort ist zum Beispiel der Gehalt der katholischen Pfarrer schon seit langen Jahren auf 3200 M. festgestellt, also 400 M. mehr wie bei uns, und es macht deshalb einen eigentümlichen Eindruck, wenn in der gleichen Erzdiözese Freiburg die Pfarrer, die in den hohenzollernschen Teil der Diözese gehören, erheblich höhere Gehälter haben als diejenigen im größeren badischen Teil der Erzdiözese. Nun soll aber in Preußen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, es geht das aus den uns vorgelegten Mitteilungen der preussischen Regierung hervor, durch welchen die Gehälter der evangel. Pfarrer bis auf 6000 M. und die der katholischen bis auf 4000 M. aus Staatsmitteln erhöht werden; das sind ganz andere Sätze wie bei uns. Das erfordert auch für den preussischen Staat, wie Sie aus den Mitteilungen der Regierung ersehen haben, viele Millionen, es sind ganz gewaltige Beträge, die für die Geistlichkeit in Preußen gegeben werden. Sie sehen sonach, daß die anderen Staaten mehr tun wie wir, und ich meine, wir wollen doch hinter den anderen Staaten nicht zurückbleiben; wir haben es uns immer zur Ehre angerechnet, wo es sich um die Förderung von Kulturaufgaben handelte, wo es sich um eine Besteuerung zur Förderung wichtiger öffentlicher Interessen gehandelt hat, daß der badische Staat in splendor Weise und ohne Märgel beigeprungen ist. Ich meine, gerade das müßte eine Veranlassung mehr sein, daß bei der Abstimmung über unseren Antrag wie auch über die Verlängerung des Gesetzes wir uns in der Mehrheit zusammen finden sollen.

Zum Schlusse gestatte ich mir hervorzuheben, daß wir alle Veranlassung haben, nachdem wir in den nächsten Tagen schon gewaltige Mittel bewilligen sollen für die Besserstellung unserer Beamten, auch für die Geistlichkeit der anerkannten Religionsgemeinschaften, durch deren Tätigkeit, wie ich ausgeführt habe, auch wichtige staatliche Interessen gefördert werden, einen gewissen Ausgleich in ihren Gehaltsbezügen zu ermöglichen. Das erfordert aber mehr Mittel, als im Gesetzentwurf vorgesehen sind; Sie werden sich deshalb, sofern Sie eine befriedigende Erledigung der ganzen Angelegenheit erzielen wollen, gegen unseren Antrag nicht ablehnend verhalten dürfen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Süßkind (Soz.): Wir sind nicht in der glücklichen Lage wie der Herr Vorredner, sowohl dem Dotationsgesetz als dem erweiterten Antrag der Herren Abgg. Dr. Behner u. Gen. unsere Zustimmung geben zu können. Im Gegenteil, wir hätten gewünscht, daß das Gesetz im Jahre 1909 sein natürliches Ende erreicht hätte, und daß nicht wiederum ein sogenanntes Provisorium auf 5 Jahre eintreten soll, ein Provisorium, von dem man nicht nur sagen kann, „schier dreißig Jahre bist du alt“, sondern das schon 32 Jahre alt geworden ist, ein Provisorium, von dem es bei der Einführung hieß, es solle nur so lange gelten, bis die anerkannten kirchlichen Gemeinschaften Kirchensteuer erheben wollten. Nun sehen wir, daß diese

Kirchengemeinschaften schon seit ungefähr 15 Jahren das Recht haben, Kirchensteuern zu erheben, und mit diesem neuen Provisorium werden es 20 Jahre. Jedenfalls aber kehrt nunmehr ein großer Teil des Hauses auf den Standpunkt zurück, daß es jetzt das letzte Mal sein solle, daß dieses Dotationsgesetz bewilligt wird.

Auch wir stehen auf dem Standpunkt, anerkennen zu müssen, daß die Geistlichen in Anbetracht ihrer Vorbildung zu geringe Gehälter beziehen; das können wir ruhig anerkennen, aber wir sehen nicht ein, weshalb der Staat dazu kommen soll, für rein interne Angelegenheiten der Kirche Beiträge zu leisten, oder, was der Herr Abg. Kopf noch viel lieber gesehen hätte, hier im Landtag eine Gehaltsordnung für die Geistlichkeit auszuarbeiten, nach welcher ausbezahlt werden soll. Ich glaube, daß die Kirche und gerade der Herr Abg. Kopf mit seinem Anhang sich sehr dagegen wehren würden, wenn wir hier im Landtag ganz interne Angelegenheiten der Geistlichkeit behandeln würden; in dem Moment nämlich, wo der Staat die Gehaltsordnung festlegt, hat er auch das Recht, in allen diesen Dingen mitzureden, denn die Geistlichen sind dann Staatsbeamte und nicht mehr Beamte der einzelnen Religionsgemeinschaften. Ich glaube, daß sich gerade auf jener Seite des Hauses (zum Zentrum) ein gewaltiger Sturm der Entrüstung erheben würde, wenn etwas Derartiges hier beabsichtigt wäre. Die Bezahlung der Geistlichen ist eine Sache der Kirche selbst und geht den Staat nach keiner Richtung etwas an.

Der Herr Abg. Reiß hat aus seinem Herzen keine Mördergrube gemacht, er hat, so kann man mit Recht sagen, der Kage die Schelle angehängt und hat uns genau ausgeführt, weshalb man draußen auf dem Lande so ängstlich die Dotation und eine Erhöhung der Dotation verlangt: Weil man einen allgemeinen Sturm der Entrüstung gegen die Geistlichkeit befürchtet, wenn es heißt, die Kirchensteuerzettel seien nur deshalb erhöht worden, weil die Geistlichen eine Gehaltsaufbesserung erfahren haben. Das waren ganz genau die Gründe, die wir vor 2 Jahren hier in diesem hohen Hause vorgeführt haben, als es sich um die Bezahlung der Ueberstunden, wie sie von der Schulgesetznovelle eingeführt werden sollten, durch die Gemeinden handelte (Abg. Horst: Ganz richtig!). Wir haben überall tauben Ohren gepredigt, und Sie werden wahrscheinlich nicht bestreiten wollen — der Herr Abg. Kopf hat es allerdings versucht, daß die Schule nicht minder soviel Kulturzwecke erfüllt wie die Kirche. Das wagt doch wahrscheinlich Niemand in diesem Hause zu bestreiten, höchstens wird es der Herr Abg. Kopf doch noch für möglich halten; denn durchblicken hat er ja lassen, daß die Kirche mindestens dieselben, wenn nicht höhere Kulturzwecke als die Schuleinrichtungen zu erfüllen habe. Wir müssen prinzipiell daran festhalten, daß die kirchlichen Zwecke nicht als Kulturzwecke im wahren Sinne des Wortes betrachtet werden können, und die Regierung hat daher in diesem Moment unserer Ansicht nach keine Veranlassung, die 658 000 M. für die Kirchendotation zu verlangen, und noch viel weniger Recht hat sie, wie auf Seite 9 des Berichts steht, den anerkannten Kirchengemeinschaften in Aussicht zu stellen, wenn eben die Mittel nicht ausreichen, im Staatsbudget eine erhöhte Summe einzustellen. Jetzt neuerdings hat die Regierung gesagt, lieber ziehen wir den ganzen Gehaltstaxi zurück, ehe wir die Lehrer in den Gehaltstaxi aufnehmen; ich frage Sie, wo ist denn da das fortschrittliche Ministerium, das, wie man sagt, nach liberaler Richtung regieren will, wenn es für die Kirche bereitwillig Summen in höherem Maße bewilligt und für andere Kulturzwecke — wir betrachten die Volksschule als den Hauptfaktor unserer ganzen kulturellen Entwicklung — nichts übrig hat?



Wir sind aus diesen Gründen nach wie vor Gegner der Dotation. Wir haben das auch früher immer ausgeführt. Unsere Fraktion hat im Jahre 1899 dem Kirchensteuergesetz zugestimmt, sie hat, wie auch die Mehrzahl zu jener Zeit, unter der Voraussetzung zugestimmt, daß damit in absehbarer Zeit die Dotation aufgehoben solle. Es hat sich in der Zwischenzeit auch nichts ereignet, das jene Stellungnahme der Mehrheit des Hauses zu jener Zeit in irgend einer Weise hätte verändern können. Im Gegenteil, die Entwicklung trägt gerade dazu bei, im Staate alle Gelder für richtige Kulturzwecke flüssig zu machen und sie von solchen Zwecken wegzunehmen, die eben nicht als gerecht im allgemeinen Interesse von uns anerkannt werden können. Man sagt zwar, die Kirche erfülle Kulturzwecke, und der Staat müsse gerade für diese allgemeinen Zwecke etwas ausgeben, aber die Moral von der Geschichte ist heute noch von keiner Seite widerlegt worden. Durch die allgemeine Staatssteuer zwingen Sie eine ganze Reihe von Personen für die kirchlichen Zwecke beizusteuern, ohne daß sie von den kirchlichen Zwecken etwas wissen wollen, und das ist meines Erachtens eine gewisse Unmoralität (Lachen im Zentrum). Ja, das Geld riecht nicht, das weiß ich schon lange, Sie (zum Zentrum) nehmen das Geld her, woher Sie es erhalten können! Einen Menschen zu zwingen, für etwas zu bezahlen, wofür er kein Interesse hat, aber nicht gleichzeitig die Hand aufzumachen, um auch dem Manne etwas zu geben, das halte ich für recht bedenklich.

Vor einigen Jahren erklärte der Geistliche der freireligiösen Gemeinde Mannheim, er könne mit seinem Gehalt nicht durchkommen. Man hat diesen Gehalt sehr rasch, mit einigen Worten erhöht, ohne die ganze Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen, wie es heute mit der Dotation gemacht wird. Der Mann hat seine angemessene Gehaltserhöhung bekommen, ohne daß die freireligiöse Gemeinde Mannheim in der glücklichen Lage ist, Kirchensteuer erheben zu können mit dem Recht der Pfändung. Im Gegenteil, die Mitglieder haben sich freiwillig selbst höher eingeschätzt und freiwillig mehr bezahlt. Das zeigt auch, wie hoch sie und jene angeblich unchristlichen, atheïstischen Gesellschaften über den alten Religionsgesellschaften stehen. Das hat uns ja Herr Kollege Reiff ganz klipp und klar bestätigt. Er fürchtet einen Sturm der Entrüstung, wenn der Kirchensteuergesetz etwas höher ausfallen würde. Dort aber ist es anders, die Leute schämen sich selbst höher ein, wenn sie für ihre Ideale kämpfen. Es beweist aber auch, wie weit die Religion von idealen Anschauungen auf dem Lande noch entfernt ist.

Nun hat uns der Herr Abg. Kopf noch vorgeführt, daß man in Bayern jetzt an eine Erhöhung der Gehälter der Geistlichen mit staatlicher Beihilfe herantreten sei. Das Beispiel von Bayern ist wirklich recht unglücklich gewählt. Ich bin überzeugt, wenn das Zentrum in Baden so mächtig wie in Bayern wäre, so würden Sie noch ganz andere Forderungen stellen, die Sie heute natürlich noch nicht stellen und die Sie noch sehr ruhig in Ihrem Herzen vergraben halten (Zuruf aus dem Zentrum: Preußen!). Preußen ist vielleicht noch etwas reaktionär-ultramontaner als Bayern (Heiterkeit). Dort machen die Konservativen, Ihre (zum Zentrum) Freunde, mit, da macht es die konservativ-Zentrums-Majorität! Man sieht ja auch, wie es in Preußen mit den Schulen steht. Man hat dort eine Erhöhung der Gehälter für die Geistlichen vor, aber für die Volksschule hat man nichts übrig, und Sie lesen ja die Berichte über die traurigen Zustände, wie sie in Preußen hinsichtlich der Schulkolale und Lehrer bestehen. Wir sind noch nicht ganz fertig. In dem Moment, wo das Zentrum in Bayern eine Erhöhung der Gehälter der Geistlichen

verlangt, schreiben Ihre Blätter — Ihre Abgeordneten haben sich auch dahin ausgesprochen, Herr Bickler hat es z. B. im Landtag gesagt —, ob es sich nicht empfehlen würde, bei der feindseligen Stellung, welche die Lehrerschaft gegenüber dem Zentrum einnehme, von einer Erhöhung der Lehrgelöhler Abstand zu nehmen. Ja, das ist die Erfüllung von Kulturzwecken, wo Sie die Majorität haben, wo Sie nach eigenem Willen, nach eigenem Recht handeln können!

Wenn die 658000 M. verwendet würden, damit die armen Gemeinden die nötigen Schulbauten erstellen können, damit die Schulgesetznovelle vom Jahre 1906 durchgeführt werden kann, dann wäre eine wahre Kultur-aufgabe im wahren Sinne des Wortes geleistet, und damit hätte die Dotation ihren richtigen Zweck erfüllt. Aus allen diesen Gründen sind wir für die Ablehnung der Dotation und vor allen Dingen für die Ablehnung des Antrages der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dieterle (Zentr.): Die Notwendigkeit einer Aufbesserung der Pfarreinkommen ist von allen Seiten anerkannt worden. Es wäre gewiß auch eine sonderbare Auffassung, wenn irgend Jemand anderer Ansicht sein wollte. Denn wenn man auch nur, worauf schon mein Freund Kopf hingewiesen hat, einen flüchtigen Blick in den Gehaltstarif hineinwirft, so muß man sagen, daß die Beträge, die dort eingestellt sind, die Einkommen der Geistlichen als geradezu nach allen Richtungen hin ungenügend erscheinen lassen.

Wenn ich bei meinen Ausführungen meist nur auf die Verhältnisse der katholischen Kirche abhebe, so hat dieses nicht darin seinen Grund, als ob ich den Geistlichen der Schwesterkirche nicht ebenso eine Aufbesserung gönnen möchte, sondern darin, daß ich eben diese Verhältnisse besser kenne als die der anderen Kirche, die übrigens auch von anderer Seite bereits beleuchtet worden sind.

Es wird Niemand bestreiten, daß das Verhalten der Geistlichen (wie auch die Herren Abgg. Neuwirth und Kopf schon hervorgehoben haben) in der ganzen Behandlung der Sache ein durchaus korrektes, ein ihres Standes in jeder Beziehung würdiges gewesen ist. Sie haben nicht in die Lärrtrompete gestoßen, sie haben keine Vergleiche angestellt und darnach Forderungen erhoben. Mit Ausnahme von einigen wenigen Aeußerungen ist überhaupt nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Die Geistlichen haben es ruhig den maßgebenden Stellen überlassen, auch ihrer zur rechten Stunde zu gedenken, vertrauend, daß dieses auch geschehen werde.

Mit wem hätten sich auch die Geistlichen — insbesondere die katholischen — vergleichen sollen? Am ehesten noch mit den Beamten in H 2, nämlich mit Gerichtsvollziehern, Straßenmeistern, Brückenmeistern usw. (Heiterkeit), die mit einem Gehalte von 1700 M. anfangen — die katholischen Geistlichen mit 1800 M. — und, wie auch die katholischen Pfarrer, bis auf 2800 M. steigen. Die katholischen Pfarrer rangieren also nicht einmal mit den mittleren Beamten, welche für ihr Amt nur den Besuch von 6 Klassen einer Mittelschule brauchen, sondern mit den unteren Beamten, von denen nicht einmal die Vorbildung einer 6klassigen Mittelschule gefordert wird, um ihr Amt erreichen zu können. Aber auch wenn man sie mit diesen unteren Beamten vergleicht, so hinkt auch dieser Vergleich noch ganz gewaltig; denn diese Beamten erhalten alle zwei Jahre eine Zulage, der katholische Pfarrer aber erst alle 10 Jahre. Diese Beamten sind meistens nach 14 bis 16 Dienstjahren im Höchstgehalt; der katholische Geistliche ist in diesen Jahren erst in die zweite Altersklasse mit 2200 M. eingerückt! Die Gerichtsvollzieher, Brückenwärter, Straßenmeister usw. kommen mit ungefähr 40 Lebensjahren in den Höchstgehalt, unter Um-



ständen auch schon mit 36, der katholische Geistliche durchgehend erst mit dem 55. Lebensjahre. Der Beamte wird mit einem entsprechenden Einkommen zur Ruhe gesetzt, ohne daß sein Amtsnachfolger irgendwie darunter zu leiden hat. Der katholische Pfarrer wird mit einem bestimmten Betrage auf das Einkommen seiner Pfriünde pensioniert, wenn er überhaupt sich pensionieren lassen kann; diese Summe geht aber dann seinem Amtsnachfolger vom Pfriündeneinkommen ab.

Ich habe diesen Vergleich nur der Kuriosität wegen angeführt. Ich habe schon gesagt, die katholischen Geistlichen — und ebenso auch die Protestanten, soviel ich weiß — haben nicht darauf abgehoben, sich mit Anderen zu vergleichen. Aber es zeigt das doch, wie besserungsbedürftig die Einkommensverhältnisse der Geistlichen sind.

Die Geistlichen haben nicht darauf abgehoben, sich mit denen zu vergleichen, mit denen sie auf der Schulbank gesessen, das Gymnasium und die Universität besucht haben; denn sonst hätten sie (wie auch der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat) auch hinschauen müssen auf die Beamtenklassen in D und C. Sie haben das nicht getan. Wenn sie aber einen Anfangsgehalt von 2000 bis 2200 M. und einen Höchstgehalt von 3600 bis 3800 M. glauben anstreben zu dürfen, so wird man gewiß nicht sagen können, daß darin irgend eine Unbescheidenheit liege, ebenso wenig, wenn sie auch anstreben, daß statt einer 10jährigen Zulagefrist eine solche von 5 Jahren eingeführt werde. Es würde das allerdings — wie der Herr Abg. Kopp schon hervorgehoben hat — entweder eine Vereinbarung der Großh. Regierung mit der Kirchenbehörde oder eine Aenderung des § 6 des Gesetzes mit sich bringen. Auf welchem Wege dies geschehen soll, kann ja der Zukunft noch vorbehalten bleiben.

Ich möchte mich nun zunächst mit einigen Worten gegen jene Anschauung wenden, die da meint, es sei lediglich Sache der Kirche, die Mittel zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufzubringen, oder (wie der Herr Abg. Süßkind vorhin gesagt hat) es seien das rein interne Angelegenheiten der Kirche, die den Staat nichts angehen. Nun, schon der Kommissionsbericht hebt hervor, daß bereits im Jahre 1876 die Frage wegen Gewährung von Staatszuschüssen an die Kirchen vom staatsrechtlichen Standpunkte aus bejaht worden sei, „weil die Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen auf den ihnen eigenen religiös-ethischen Gebieten für weitere Volkskreise wichtige Aufgaben zu erfüllen berufen seien, denen auch der Staat vom Standpunkte des Allgemeinwohles ein reges Interesse entgegenbringen müsse“. Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage, daß die Wirksamkeit der Kirche auch zugleich direkt das Beste der Staat bezweckt, daß ihre Wirksamkeit ebenso im staatlichen wie im kirchlichen Interesse liegt. Schon Aristoteles erklärt in seiner „Politik“ die Gottesverehrung für eine der sechs Stützen, ohne welche der Staat nicht bestehen könne, und er schon will deshalb, daß ein beträchtlicher Teil des Nationalvermögens dem Kultus gewidmet sei. Ähnlich äußert sich auch Cicero in seiner Schrift „de natura deorum“, und aus neuerer Zeit führe ich ein Wort an, das bei anderer Gelegenheit schon zitiert worden ist, nämlich das Wort Washingtons: „Religion und Moral sind die beiden unerlässlichen Stützen der öffentlichen Wohlfahrt, und der ist kein Freund seines Vaterlandes, der diese mächtigen Grundpfeiler des menschlichen Wohles untergräbt.“

Nun hat allerdings der Herr Abg. Kolb gestern gesagt, daß es auch ohne Kirche und ohne Konfession eine Religion gäbe. Er hat nur vergessen, uns mitzuteilen, worin diese Religion besteht, worauf sie beruht, auf was sie ihre Lehren gründet, was sie über den Zweck und das Ziel des Daseins sagt — und so lange ich das nicht weiß, so lange kann ich einer solchen Religion nur sehr geringes Vertrauen entgegenbringen. Ich gebe ohne weiteres zu, es

gibt Menschen, die von sich behaupten und bei denen es auch Tatsache sein mag, daß sie nicht aus einer kirchlichen Lehre heraus ihre Lebensgrundsätze, nach denen sie handeln schöpfen, und doch vor großen Entgleisungen geschützt bleiben. Allein, es sind das Leute, die in günstiger Veranlagung, in einer richtigen Erziehung, in harmonischer Geistes- und Herzensbildung, insbesondere auch in günstigen äußeren Verhältnissen und gesellschaftlicher Stellung die Grundlage und die Festigkeit für ihr Handeln finden. Aber das sind eben doch nur die Ausnahmen, und diese beweisen nichts gegen die Regel, daß weitaus die meisten Menschen einen festen Halt nur in der positiven Religion haben und ohne Furcht vor Gott, dem allwissenden und allgerechten Vergelter aller Werke, in den Stunden der Gefahr kaum standhalten werden. (Sehr richtig!) „Im Ansturm der Versuchung und im Drange der Leidenschaften erweisen sich bloße Vernunftgründe ebenso wenig wie die Paragraphen des Strafgesetzes als hinreichende Schranke und Schutzwehr gegen das Unrecht. Das lehrt die Erfahrung und das Geständnis der meisten Verbrecher in den Strafanstalten.“ Das sagt einer, der es wissen kann, nämlich der langjährige Strafanstaltsgeistliche Krauß, eine erste Autorität auf diesem Gebiete. „Darin ist die Erfahrung einig“, (sagt er) „daß mit dem Ansehen der Kirche auch das der Religion schwinden muß, und ebenso, daß mit dem Aufgeben jeder kirchlichen Betätigung gemeinlich auch der religiöse Glaube über Bord geworfen wird. In den Strafanstalten begegnet uns selten eine wahrhaft gläubige Seele.“ Und er sagt dann weiter: „Direkt gehen aus der Irreligiosität hauptsächlich hervor die bereits bezeichneten Vergehen der Gotteslästerung und der Religionsbeschimpfung, sodann alle die Untaten und Untatsversuche, zu denen die praktisch angewendeten Lehren des Atheismus und Materialismus schon geführt haben und führen müssen; es sind dieses insbesondere die Verbrechen gegen die irdische Autorität (Majestätsbeleidigung, Verschwörung, Aufruhr und Empörung, Attentat mit Dolk, Revolver oder Dynamit). Stets wird es wahr bleiben: Mit der göttlichen Autorität muß notwendig auch die menschliche und irdische dahinsinken, und der Satz: Der Thron steht auf dem Altar! ist keine leere Phrase.“ So hat dieser Mann gesprochen, der in langjähriger Tätigkeit mit Verbrechern und Menschen, die das Vergehen ihm nahe gebracht, zu tun hatte, und aus dieser Tätigkeit heraus seine Psychologie geschöpft hat.

Schon aus diesen Darlegungen geht hervor, wie wichtig die Wirksamkeit der Kirche für den Staat ist. Sie macht die Achtung vor der rechtmäßigen Autorität (auf die Form derselben kommt es nicht an) zur religiösen und sittlichen Pflicht und errichtet so nach dem schönen Wort Bossuets „den Fürsten und Vorgesetzten einen Thron im Gewissen der Untertanen, einen Thron fester als Stahl und härter als Diamant.“ Sodann bedenke man: Wie viel hat die Kirche schon für die Besserung der einzelnen Mitglieder der Menschheit gewirkt gerade so im Interesse des Staates wie im Interesse der Kirche selber! Wie viel Selbstmorde hat sie schon verhindert! Wie viel geknicktes Rohr wieder aufgerichtet und dasselbe der Menschheit wieder zurückgegeben, für die es verloren schien! Sowohl der Staat als die bürgerliche Gesellschaft ist gegründet auf der Grundlage der Familie; die Familie ist die Wurzel, aus der die staatliche und bürgerliche Gesellschaft hervorgewachsen ist. Aber gerade die Erhaltung eines geordneten Familienlebens ist mit einer wesentlichen Frucht der Wirksamkeit der Kirche; denn wie viel Familienbader hat sie beseitigt, wie viel entgleiste Familienmitglieder wieder auf den rechten Weg zurückgeführt! Wie viel Feindschaft hat sie aus Bürgerkreisen und aus Gemeinden hinausgeschafft! Wie viel ungerechtes Gut wieder seinem rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben lassen!



Das alles nützt dem Staate ebenso wie der Kirche, und darum ist ihre Wirksamkeit ebenso wichtig für den Staat wie für sie selber, und es ist eine Torheit, was wir vorhin gehört haben, zu sagen, es sei das Wirken der Kirche und alles, was sie angeht, nur eine interne Angelegenheit für sie, es berühre den Staat in gar keiner Weise. Alles das, was ich da angeführt habe, läßt sich allerdings nicht statistisch nachweisen. Aber wer Jahre lang als Seelsorger draußen mitten im Volk gestanden und gewirkt hat, der weiß davon zu erzählen, und darum darf dem Staate, wenn sein Zusammenwirken mit der Kirche gefordert und wenn Ansprüche an seine Mithilfe zur Lösung der Aufgaben der Kirche gemacht werden, zugerufen werden: *res tua agitur, es handelt sich auch um De i n Wohl!* Die Kirche hält den Regierenden und den Regierten ihre Pflichten vor.

Wie oft beklagt man den Gegensatz der einzelnen Klassen der Gesellschaft und die Auswüchse derselben, den Klassenkampf! Wenn nun Personen beiderlei Geschlechts bis hinauf in die höchsten Stände freiwillig arm werden, um den Armen zu dienen und in ihrer eigenen Person ihnen zu zeigen, daß Armut nicht entehrt, und daß Armut auch nicht das größte Unglück ist, trägt dieses mehr zur Ausglei chung der Klassengegensätze bei, als das alle Staatsgesetze tun können, und dieses wiederum ist eine der segnensten Früchte aus der Wirksamkeit der Kirche für das öffentliche und allgemeine Wohl.

Eine staatliche oder bürgerliche Gesellschaft, aus der die Ideale geschwunden wären, wäre fürwahr eine traurige Gesellschaft! Der Herr Abg. Kopf hat schon auf die hohe Bedeutung der Wirksamkeit der Kirche zur Pflege der Ideale hingewiesen. So ist es gewiß im Interesse des Staates, daß die schönen Künste, diese herrlichen Blüten eines Kulturvolkes, nach allen Richtungen hin gepflegt werden. Wie viel Mittel haben wir schon bewilligt und bewilligen wir jedes Jahr gerade für diesen Zweck! In der Kirche hat die Kunst, im Bunde mit der Religion und von ihr in Liebe gepflegt, die herrlichsten Triumphe auf diesem Gebiete schon gefeiert. Die kirchliche Architektur zeigt uns die Basilika und den römischen Baustil mit den kühnen Kuppeln; sie zeigt uns den gotischen Dom, in welchem die massigen Wände zu einem lichten Gurt- und Rippenwerk sich auflösen, in welchem ihre himmelanstrebenden Säulen und Spitzbögen die Seele, den Geist des Menschen aufwärts ziehen. Und sind nicht die alten Meister der Malerei gerade auf dem Boden der Kirche erwachsen, deren Schöpfungen heute noch die Bewunderung des Beschauers und das Studium des Künstlers in Anspruch nehmen? Ja, es ist etwas Bezauberndes, dem Anblick solcher Bilder sich hinzugeben; es ist etwas Erhebendes, dieselben zu betrachten und zu studieren! Vor der Schöpfung eines Tizian, seiner kühlenden Magdalena, oder vor dem jubelnden Bilde eines Murillo, seiner Madonna, kann man stundenlang sitzen, sie nehmen einem immer mehr in Anspruch, sie gewinnen gewissermaßen Leben vor dem Auge des Beschauers! Auch diese Kunst ist eine Frucht der Kirche. Während so die Baukunst der christlichen Andacht die Tempel schuf und die Malerei sie mit ihren erhabenen Gestalten ausschmückte, wogen in der Musik ergreifend und erschütternd, bewegend und begeisternd, mächtige Tonsfluten durch die heiligen Hallen dahin, und die Kirche wird so zur Kunstschule des Volkes! Wir erachten es als eine Pflicht des Staates, Kunstsammlungen dem Volke soviel als möglich zugänglich zu machen, wir sehen darin ein bedeutendes Bildungsmittel. Aber wie Wenige unseres Volkes sind in der Lage, diese Gelegenheiten benützen zu können, und wie viel kostet es trotzdem den Staat, solche Gelegenheiten zu schaffen und zu unterhalten! Das möchte ich dem Herrn Abg. Süßkind hierbei entgegenhalten, daß auch alle diejenigen Volkskreise, welche von diesen Kunstsammlungen nie etwas zu genießen bekommen, dennoch durch ihre Steuern

mit beitragen müssen, dieselben zu erhalten. In der Architektur, in der Malerei und in der Musik bietet die Kirche diese Bildungsmittel aber umsonst, ohne daß es den Staat einen Pfennig kostet, und ich wiederhole es: Sie ist die bildende, die erhebende Kunstschule des gemeinen Mannes!

Die Pflege dieser Kunstschule aber wird und muß not- leiden, wenn die Kirche in ihren Mitteln immer mehr be- schränkt wird und so beschränkt wird, daß sie dieselben vollends aufbraucht, nur um überhaupt existieren und ihre Diener unterhalten zu können. Weil also die Kirche die Kunstschule des Volkes ist, sagen wir auch wieder, wenn der Staat angegangen wird, sie zu unterstützen: *Res tua agitur, es handelt sich auch um De i n Angelegen- heit!*

Wenn wir von diesem idealen Standpunkt aus wieder zum realen zurückkehren, so muß gesagt werden, daß es von vornherein sehr bedenklich ist, alles der Kir ch e n s t e u e r zuweisen zu wollen, weil der Steuerfuß ungemessen erhöht werden müßte, und ich nehme keinen Anstand, auch das zu sagen, was der Herr Kollege Reiff bereits ausgesprochen hat, daß daran schwache Geister An- stoß nehmen könnten und Anlaß, der Kirche den Rücken zu kehren, insbesondere, wenn man die Tatsache bedenkt, die der Herr Kollege Reiff hervorgehoben hat, daß noch von höchst unberufener Seite eine Agitation betrieben würde, um die Mitglieder der Kirchen denselben zu ent- fremden. Das aber kann weder im Interesse des Staa- tes, noch im Interesse der Kirche gelegen sein. Der Staat kann seine Steuern und die Summen, die er der Kirche zuwenden soll, ohne Steuererhöhung aufbringen, die Kirche aber könnte nur mit einer ganz gewaltigen Steuererhöhung auskommen. Aber auch diese Einnah- men würden doch nicht genügen, besonders wenn die Staatsdotations ganz aufgehoben würde, um nur an- nähernd die Sätze zu erreichen, die für eine Aufbesserung in Aussicht genommen worden sind.

Dann darf auch nicht übersehen werden, daß der Gei st l i c h e eber auch für alles in An spruch ge n o m m e n wird. Alles, alles findet den Weg zu- nächst ins Pfarrhaus, wenn es sich um Unterstützung irgend einer Sache handelt. Nicht bloß aus seiner Pfar- gemeinde, sondern von überall her treten die Bedürftigen an den Pfarrer heran, seien es Vereine, seien es Samm- lungen, seien es die Armen. An der Tür des Pfarrhauses steht nicht „Mitglied des Vereins gegen Hausbettel“.

Dann darf auch noch auf einen andern Punkt auf- merksam gemacht werden, und da meine ich, ist es die Ge- rechtigkeit und Billigkeit, welche eine Unterstützung ins- besondere der katholischen Kirche, d. h. ihrer Pfründen durch den Staat rechtfertigen kann. Der Staat hat je- nerzeit Millionen von Kirchengut eingekauft, er hat aber damit auch die Verpflichtung übernommen, jene Bedürf- nisse, deren Befriedigung auf diesem ehemaligen Kirchengut ruht, fernerhin zu befriedigen. Er hat aus der Uebernahme jenes Kirchengutes insbesondere das sog. L a n d e s h e r r l i c h e P a t r o n a t abgeleitet, d. h. das Recht, die Pfarrründen besetzen zu dürfen. Dieses Recht involviert aber auch die Pflicht, dem Inhaber der Pfründe das standesmäßige Auskommen zu gewähren. Es wäre ja auch gar zu bequem, wenn man zwar die Rechte für sich in Anspruch nehmen, aber den Pflichten sich entziehen wollte. Wären die Pfarren noch bei den Klöstern, die sie einst besetzt haben, oder die sie durch ihre eigenen Ordensangehörigen besorgen ließen, so hätten selbstverständlich diese Klöster mit ihrem Klostergut die Verpflichtung, den Pfarrer draußen, der von ihnen ein- gesetzt ist, zu unterhalten und sein Einkommen in einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln. Diese Verpflichtung, die Pfarreinkommen zeitgemäß zu regeln, haftet also an dem Kirchengut, das der Staat



eingezogen hat. Das läßt sich nicht bestreiten, und eben deswegen, weil diese Pflicht am Gut hängt, erscheint es nicht bloß als Sache der Freiwilligkeit des Staates, hier helfend einzutreten oder nicht, sondern auch da heißt es: res clamat dominum. Es mögen deswegen nur einmal die Pfriinden der landesherrlichen Patronate aus dem ehemaligen Kirchengut aufgebeßert werden; der Fürst von Fürstenberg, der Fürst von der Leyen und Andere werden dann nachfolgen; und wenn dieses geschehen ist, wenn diese Pfriinden standes- und zeitgemäß aufgebeßert sind, dann wird die Kirche in der Lage sein, aus ihren Mitteln die übrigen Pfriinden ebenfalls aufzubessern. (Bravo! im Zentrum.) So lange dies aber nicht geschehen ist, verlangt Gerechtigkeit und Billigkeit, daß der Staat aus seinen Mitteln zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen beitrage.

Aus diesen Gründen, aus idealen, rechtlichen und sachlichen Gründen kann ich das Hohe Haus nur bitten, daß es dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. auf eine weitere Erhöhung der Staatsmittel für Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen seine Zustimmung geben möge. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Es ist uns zur Begründung teils des Regierungsentwurfs, teils des Antrags der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Genossen wiederholt eine Schilderung der finanziellen Lage gegeben worden, in der die Geistlichen beider Konfessionen sich befinden. Es wäre das durchaus nicht nötig gewesen. Es herrscht in diesem Hause kein Streit darüber, daß die Geistlichen finanziell zur Zeit nicht so gestellt sind, wie sie es nach Recht und Billigkeit beanspruchen können. Der Streit dreht sich nur um die Frage: Wessen Aufgabe ist es, diesem Uebelstand abzuhelfen? Ist es Aufgabe des Staates, oder ist es Aufgabe der Kirchen? Wir unsererseits stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht Sache des Staates ist, die Kirchenbiener aufzubessern, sondern daß es Sache derjenigen Institution ist, in deren Dienst die Pfarrer stehen, nämlich der Kirche. Wir stehen dabei auch auf dem Standpunkt des Gesetzes, nach dem die Verhältnisse der Kirchen in Baden geordnet sind. Das Gesetz vom Jahre 1860, das man doch als eine liberale Errungenschaft betrachten sollte, die man nicht leichten Herzens in jedem Augenblick wieder einschränkt oder aufgibt, dieses Gesetz sagt, jede Kirche leite ihre Angelegenheiten selbständig. Daraus folgt auch, daß sie für die Bezahlung derjenigen aufzukommen hat, die in ihrem Dienste ihre Angelegenheiten besorgen. Gewiß gibt es rechtliche Verpflichtungen des Staates von Alters her gegenüber der Kirche, und die Leistung dieser gesetzlichen, rechtlichen Verpflichtungen wird auch von uns nicht bestritten. Was aber darüber hinaus ist, widerspricht dem Gesetz von 1860, und deshalb bekämpfen wir es, weil wir auf dem Boden dieses echt liberalen Gesetzes stehen.

So fassen nicht nur wir es auf, so hat es tatsächlich auch schon die Staatsregierung aufgefaßt. Es ist zum erstenmal im Jahre 1876 eine Dotation von Seiten des Staates an die Kirchen gegeben worden. Man hat das damals aber nur als einen Nothelf betrachtet, der nur für eine kurze Uebergangszeit gelten sollte. Das geht auch aus der Begründung hervor, die man jenem Gesetzentwurf gegeben hat. In der Begründung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1876, der die Staatsdotation gewährte, wird ausgeführt, daß die Staatsdotation nicht in Einklang stehe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. Sie beruhe auf einem ungerechten Grundgedanken, der bei folgerichtiger Durchführung unter den hierdurch herbeigeführten Verhältnissen selbst zur

Aufhebung des Gesetzes von 1860 führen müßte. Ich möchte das insbesondere den liberalen Mitgliedern des Hauses zu bedenken geben, die doch gewiß stolz sind auf dieses Werk ihrer Vorfahren, das die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in unserem engeren Vaterlande auf eine mustergiltige Grundlage gestellt hat. Auch der Berichterstatter von Mohl sprach sich zu dem Gesetz von 1860 ähnlich aus. Er sagt, wenn die Kirchen als selbständige und vom Staat ganz verschiedene Korporationen anerkannt seien, die ihre Angelegenheiten nach Gutdünken ordnen, so verstehe sich von selbst, daß nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr bestreite, außer wo etwa eine besondere rechtliche Verbindlichkeit bereits vorliege oder in einem künftigen Budget eine neue Verwilligung aus zureichenden Gründen statfinde. Auch in der Regierungsbegründung vom Jahre 1876 heißt es ausdrücklich, eine solche Dotation könne nur als einseitiger Nothelf zugelassen werden für einen Zeitraum, der hinreiche, um mit Hilfe der Staatsgesetzgebung die Kirchen, wenigstens die evangelische, in den Stand zu setzen, durch ein System der Selbstbesteuerung für die als notwendig erkannte Aufbesserung der Pfarreinkommen die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Sie sehen, es hat Einstimmigkeit darüber geherrscht, daß eine solche Gewährung einer Staatsdotation an die Kirchen dem grundlegenden Gesetz vom Jahre 1860 widerspreche, es hat Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß eine solche Dotation nur im Falle eines vorübergehenden Nothstandes, als Nothelf, als vorübergehende Maßregel ins Leben treten könne. Das war die allgemeine Meinung.

In Wirklichkeit ist die Sache ganz anders gekommen. Man spricht auch jetzt noch von einem vorübergehenden Zustand. Aber es gehört wirklich ein starker Glaube dazu, diesen Zustand nach allem, was wir hier hören, als einen vorübergehenden zu betrachten. Es wird jedesmal gesagt: „Wir wollen es diesmal noch bewilligen, aber wir versprechen, es nicht wieder zu tun“, und wenn die nächste Versuchung dann kommt, so wird man es eben doch ein allerletztes Mal noch bewilligen, und so geht es fort mit Grazie in infinitum. Wir haben jetzt tatsächlich eine doppelte kirchliche Besteuerung: Erstens die ausdrückliche Kirchensteuer, und zweitens wird aus dem, was der Steuerzahler an die Staatskasse bezahlen muß, noch ein Teil für kirchliche Zwecke verwendet. Er bezahlt also tatsächlich viel mehr für kirchliche Zwecke, als er weiß.

Nun erhebt sich aber außerdem die Frage: Wieviel soll gegeben werden? Und wieviel soll jeder Kirche gegeben werden? Ist es für Sie, die auf streng kirchlichem Boden stehen, ein erhebendes Schauspiel, wenn Sie dieses Feilschen um die Höhe des Beitrags vernehmen müssen? Ist es wirklich der Würde der Kirche entsprechend, wenn auf der einen Seite gesagt wird: „Wir müssen mindestens ebensoviel bekommen wie die andern“, und wenn auf der andern Seite gesagt wird: „Rein wir müssen mehr bekommen, es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, daß wir nur 50000 M. mehr bekommen als die andern“? Dem wäre auf das Einfachste abzuhelfen, wenn jede Kirchengemeinschaft an ihre Gläubigen appellierte und aus eigenen Mitteln das aufbrächte, was sie zur Erfüllung ihrer Zwecke braucht. Eine unanfechtbare Lösung für die Richtigkeit der Verteilung der Gelder wird sich ja nie finden. Jeder geht von anderem Standpunkt aus. Die einen sagen, die Evangelischen zahlen mehr Steuern, sie liefern einen größeren Anteil an den Staatssteuern, also müssen sie wenigstens so viel bekommen als die andern; die andern aber sagen, wir sind der größere Volksteil, wir haben mehr Pfarren, und deshalb müssen wir mehr bekommen. Wer von beiden recht hat, darüber wird eine



Einigkeit nie zu erzielen sein. Eines allerdings scheint mir richtig zu sein: Wenn man die Staatsdotations so begründet, wie es von verschiedenen Seiten, auch auf dieser Seite des Hauses (zu den Nationalliberalen), geschieht ist, daß man sagt, die Staatsdotations sei gerechtfertigt, weil der Staat ein so großes Interesse an der Tätigkeit der Kirche habe, dann muß auch die Kirche, welche einem größeren Volksteil gegenüber diese so sehr geschätzte Wirksamkeit entfaltet, welche also viel mehr im Interesse des Staates leistet als die andere, den größeren Anteil bekommen, und insofern ist der Standpunkt des Herrn Abg. Kopf durchaus konsequent gewesen. Wenn man die Dotations so begründen will, wie das geschehen ist, so muß man doch auch zu diesen Konsequenzen kommen.

Der Herr Abg. Dieterle hat eine Begründung der Forderungen des Zentrums gegeben, die auch den Anhängern des Gesetzes zu denken geben sollte. Er hat eigentlich bewiesen, daß der Staat die Verpflichtung habe, die Kirche zu unterhalten, und daß der Staat nicht nur guttatensweise diese Unterstützungen zu geben habe, sondern daß es eigentlich seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit sei, das zu geben und noch viel mehr (Heiterkeit). Er hat sogar gemeint, wenn der Staat da und dort das Patronatsrecht habe, so sei er auch verpflichtet, die Geistlichen standesgemäß zu unterhalten (Abg. Dieterle: Sieder!), d. h. mit anderen Worten, das ganze Einkommen des Pfarrers aus seiner Tasche auszubehalten, und er hat gemeint, deshalb solle man nur einmal mit der Aufbesserung der Patronatspfarrer vorgehen, dann würden die Herren Fürsten von der Lehen und von Fürstberg schon folgen. Nun, da könnte man sagen, diese Herren mögen einmal vorgehen. Sie sind gute Katholiken und gewiß viel besser daran als die Staatskasse (Heiterkeit), also wenden Sie sich einmal mit Ihrem Appell an diese Herren. Ich meine, das kann man doch nicht behaupten, wie es geschehen ist, daß der Staat, weil er die Pfarrer ernannt, sie auch vollständig unterhalten muß.

Der Herr Abg. Dieterle hat auch auf die Klöster hingewiesen, die Pfarreien begründet und unterhalten haben, und deren Gebiet an den badiischen Staat übergegangen ist. Da möchte ich ihn aber doch auf die Konsequenzen hinweisen. Die Klöster haben damals nicht nur die Pfarrer unterhalten, sondern sie haben ihnen auch vorgeschrieben, was sie zu lehren hatten. Wenn er nun das Verhältnis der Klöster zu den Pfandeninhabern vollständig auf den Staat übertragen will, will er dann dem Staat evtl. auch das Recht zugestehen, ihnen, wie jene weltlichen und geistlichen Herren es getan haben, dann auch vorschreiben zu können, in welcher Weise sie ihre Tätigkeit auszuüben haben? Ich glaube, der Herr Abg. Dieterle wird sich hüten, diese Konsequenz zu ziehen (Heiterkeit). Ich stehe darin durchaus auf seinem Standpunkt, nur muß er dann auch die Voraussetzungen fahren lassen (Heiterkeit. Abg. Dieterle: Die Voraussetzung ist falsch!). Ja, das meine ich auch (Heiterkeit).

Zur Begründung seines Standpunktes ist der Herr Abg. Dieterle auch in die alten Zeiten der Geschichte hinabgestiegen und hat uns Autoritäten angeführt, die über das Verhältnis von Religion und Staat Ansichten ausgesprochen haben, die seinen Standpunkt unterstützen sollen. Die alten Heiden Cicero und Aristoteles (Heiterkeit) hat er uns angeführt als Autoritäten, die erklärt haben, die Verehrung der Götter (so wird es wohl geheißen haben, nicht die Gottesverehrung) sei einer der 6 Grundpfeiler des Staates. Ja, das war in der Tat heidnische Auffassung, Herr Kollege Dieterle! Dort hat man die Verehrung der Götter für einen Teil der Pflichten des Staatsbürgers gehalten, und deshalb hat man auch die Christen, die diese staatsbürgerliche Pflicht nicht anerkannten und sich weigerten, die Staatsgötter zu ver-

ehren, den wilden Tieren vorgeworfen, verbrannt oder sonstwie vom Leben zum Tode gebracht (Heiterkeit). Das war die Konsequenz der ciceronianischen, der aristotelischen und der diokletianischen Auffassung des Verhältnisses der Religion zum Staate. George Washington ist auch angeführt worden, der große Bürger der neuen Welt jenseits des Ozeans. Auch er hat die Wichtigkeit der Religion für den Staat anerkannt. Welche Konsequenzen aber haben Washington und seine Mitarbeiter aus dieser Werkschätzung der Religion gezogen? Die Konsequenz, daß sie die vollständige Trennung von Kirche und Staat durchgeführt haben (Sehr gut! und Heiterkeit), und daß die Kirche in Amerika vollständig frei ist, aber auch keinen Pfennig aus Staatsmitteln bekommt (Hört, hört! und Sehr gut!). Wenn der Herr Abg. Dieterle den Spuren Washingtons auf kirchenpolitischem Gebiete folgen will, so soll er keine eifrigere Unterstützung finden als bei uns (Heiterkeit).

Es lohnt sich natürlich nicht, sich hier in diesem Hause über den Wert der Konfessionen zu streiten. Der Herr Kollege Dieterle hat auch hier wieder seine Meinung vertreten, daß nur innerhalb der Konfessionen, nur auf dem Boden der Kirche wahre Religiosität gedeihen könne. Andere Leute sind anderer Anschauung. Er hat uns Autoritäten aus dem Altertum und Amerika angeführt. Ich möchte ihn dagegen nur an das bekannte Distichon unseres deutschen Dichters Schiller erinnern, der sagt: „Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die Du mir nennst! Und warum keine? Aus Religion!“ Nun ist Schiller doch wohl ein Mann gewesen, der einigen Anspruch darauf machen kann, nicht als ein ganz unklarer Kopf betrachtet zu werden (Heiterkeit), der also wohl auch gemerkt hat, was er mit diesem Distichon hat sagen wollen. Es soll gar nicht bestritten werden, daß die Kirchen jegensreich wirken, ich kann aber nur sagen, sie sollen das auf ihren eigenen Gebieten, mit eigener Verantwortung und mit eigenen Mitteln tun. Bestritten aber muß werden, daß außerhalb der Kirche die Sittlichkeit weniger gedeihen kann als innerhalb der Kirche. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, daß in den streng kirchlich gesinnten Kreisen eine größere Sittlichkeit herrscht als in den freier denkenden Kreisen, und unsere Gefängnisse sind nicht nur mit Atheisten und Freidenkern bevölkert (Sehr gut!), da sind auch andere Leute darin, die einer anderen religiösen Richtung angehören. Sie werden nun wahrscheinlich sagen, das sind keine wahren Gläubigen. Natürlich nicht. Das sind aber natürlich auch keine wahren Freidenker, sondern es sind fittlich Verwahrloste, aber auch durch Unglück, schlechte Erziehung und ungeliche soziale Verhältnisse auf Abwege Geratene.

Nun kommt von den Verehrern der Erhöhung des Staatsbeitrags und der Verlängerung des Gesetzes das Argument, man solle doch die Kirche nicht in die Lage bringen, die Kirchensteuer erhöhen zu müssen, denn die Bevölkerung empfinde doch die Kirchensteuer als etwas Unangenehmes, und es sei der Kirche deshalb höchst unangenehm, wenn sie mit Forderungen an ihre Mitglieder herantreten müsse. Lieber sollten die Mitglieder auf dem Umwege der erhöhten Staatssteuer die Beiträge leisten und so nicht merken, für was sie eigentlich die Steuer bezahlen, und sie sollten dann lieber auf den Staat schelten (Heiterkeit), der die Steuern erhebt, als auf die Kirche. Auf diese Weise leistet die Kirche dem Staat die bekannten wertvollen Dienste (Heiterkeit), die heute so oft hervorgehoben worden sind. Man hat aber nicht immer so gedacht, und es hat mit Recht der Herr Abg. Siffkind darauf abgehoben, daß man bei der Aufbesserung der Lehrer nicht so zartfühlend war. Dort hat man nicht gesagt, wir wollen die ländliche Bevölkerung nicht gegen ihre Lehrer in Harnisch bringen dadurch, daß sie mehr Gemeindefumlagen bezahlen muß,



damit die Lehrer aufgebessert werden können, sondern dort hat man ruhig das Odium auf den Lehrer geworfen, obgleich es dort viel eher angebracht gewesen wäre, daß der Staat es auf sich genommen hätte.

Ferner wird angeführt, der Staat leiste auch sonst viel für Kulturzwecke, für die Universitäten, für Kunst usw., und das seien doch Beiträge, die der Mehrzahl der Bevölkerung nicht zugute kommen. Das scheint mir doch ein etwas eigentümlicher Standpunkt zu sein. Die Beiträge für Wissenschaft und Kunst tragen wesentlich bei zur Hebung des Kulturniveaus der ganzen Bevölkerung, und wenn sie auch nicht direkt dem Einzelnen zugute kommen, so doch indirekt. Jeder, der in unserem Staate lebt, hat einen Vorteil von den Fortschritten der Wissenschaft und den auf diese gegründeten Fortschritten der Technik. Gerade auch der Landwirtschaft sind wertvolle neue Hilfsmittel aus den Entdeckungen unserer Forscher erwachsen, und allen anderen Staatsbürgern kommt das zugute, was die Wissenschaft, was die Technik und auch was die Kunst leistet. Und dann, daß man auch dem Gewerbe, der Landwirtschaft Beiträge gibt! Ja, wer soll denn die Erwerbszweige fördern, wenn es der Staat nicht tut? Der Staat hat doch das materielle und ideelle Wohlergehen Aller zu fördern. Das sind auch wirklich fruchttragende Ausgaben, die er da macht! Da hat der Staat, indem er den Wohlstand seiner Bevölkerung auf diese Weise hebt, auch wieder einen ganz direkten Vorteil in der erhöhten Steuerkraft der Bevölkerung. Das kann wahrhaftig nicht damit verglichen werden, daß man nun auch mit der Kirche kommt und ihr Staatsbeiträge bewilligt!

Und dann, daß auch die umgebenden Staaten das tun! Herr Kollege Kopf hat darauf hingewiesen, daß Württemberg, Bayern, Preußen usw. sogar größere Beiträge für die Kirche geben. Als wir kürzlich bei der Beratung der 250 Petitionen zu dem Schulgesetz darauf hinwiesen, daß in Württemberg, in Hessen usw. eine noch viel längere Schulzeit bestehe, als durch das neue Schulgesetz bei uns eingeführt worden ist, da haben die Herren von jener Seite (zum Zentrum) von solchen Vergleichen nichts wissen wollen. Heute hat Herr Kopf uns gesagt: Es ist der Ruhm und das Bestreben Badens von jeher gewesen, an der Spitze zu marschieren, mehr zu tun als andere Staaten. Das wird angeführt, wo es sich um einen Beitrag an die Kirche handelt; wo es sich aber darum gehandelt hat, unsere Volksschulbildung zu heben, hat man nichts von diesen Vergleichen mit den Nachbarstaaten wissen wollen, die ganz andere Leistungen hierfür auf sich nehmen.

Wir werden zu einem Frieden auf diesem Gebiet auf dem Wege nicht kommen, den wir jetzt wandeln, indem wir immer und immer wieder die Zuschüsse an die Kirche geben. Wir werden insbesondere nicht erleben, daß die Kirche sich etwa mit diesen Zuschüssen zufrieden erklärt. Das beweist ja schon der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen, der diese Zuschüsse für ganz ungenügend ansieht und sie recht bedeutend erhöhen will. Es wird immer mehr verlangt werden und wird nie eine Befriedigung eintreten. Es wird immer darauf hingewiesen werden, daß die Kirche die Stütze des Staates sei, daß die Kirche eine Tätigkeit im Interesse des Staates verfolge und daß sie daher auch vom Staate die Existenzmittel erhalten müsse. Das sind aber Argumente, die auf die Dauer doch nicht mehr verfangen können. Es gab ja einmal eine Zeit, wo man das wohl mit Recht sagen konnte. Als Karl d. Gr. sich die Krone der römischen Kaiser aufs Haupt setzen ließ, da meinte allerdings der Papst, daß er sich damit einen mächtigen Beschützer erwerbe. Aber der Kaiser war auch der Meinung, daß er sich damit in der Kirche eine treue und erfolgreiche Dienerin erwerbe, die ihm mit dazu verhelfen werde, der Herr der ganzen Christenheit zu

werden; er hat die Kirche allerdings dazu benützt, sich politische Dienste erweisen zu lassen. Er hat, wenn er einen fremden Volksstamm unterworfen hatte, Bistümer, Pfarreien gegründet, nicht in erster Reihe, um den Leuten die Segnungen des Christentums zuzuführen, sondern weil das seine politischen Instrumente waren, mit denen er die weltliche Herrschaft in diesen unterworfenen Ländern aufrecht erhalten konnte. Und so haben es auch spätere Kaiser noch aufgefaßt. Aber daß diese Auffassung im Interesse der Kirche gelegen wäre, wird Niemand behaupten. Die Geschichte ist auch über diese Auffassung hinweggegangen, weil sie sich als unmöglich, als eine Quelle ewiger Streitigkeiten, als eine Quelle des Unglücks für beide Teile herausgestellt hat. Die Entwicklung weist nicht darauf hin, das Band zwischen Kirche und Staat enger zu knüpfen, den einen oder die eine in die Abhängigkeit vom anderen zu bringen, sondern die geschichtliche Entwicklung weist darauf hin, das Band zu lösen und auf den Standpunkt des „friedlich und scheidlich“ sich zu stellen (Sehr richtig!). Dahin werden wir auch kommen müssen, mögen heute diese Gedanken noch in weiten Kreisen unpopulär sein, die Logik der Tatsachen, die unbefriedigenden Resultate aller anderen Mittel, mit denen man der Kirche gegenüber treten will, werden dazu führen müssen, daß wir zu diesem Standpunkte kommen. Und wenn wir dazu kommen, wenn wir dahin streben wollen, dann dürfen wir nicht durch immer neue, durch immer erhöhte Beiträge das Band enger knüpfen und immer neue Ansprüche wieder hervorrufen! Wir werden deshalb sowohl gegen den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. als auch gegen die Verlängerung des Dotationsgesetzes stimmen (Beifall bei den Demokraten und Sozialdemokraten).

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Febr. von Dusch: So interessant es sein könnte, den Faden der Debatte in der Weise fortzuspinnen, wie sie sich eben zwischen dem Herrn Abg. Dr. Heimburger und dem Herrn Abgeordneten Dieterle abgespielt hat, so glaube ich doch dem Interesse der Sache und dem Interesse des Hohen Hauses besser zu dienen, wenn ich mich bei der vorgerückten Zeit auf einige sachliche Bemerkungen beschränke.

Der Herr Berichterstatter hat die Grundsätze, von denen die Regierung bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes ausgegangen ist, bereits in zutreffender Weise dargelegt. Es würde ein vergeblicher Versuch sein, mich mit dem Herrn Abg. Dieterle oder mit dem Herrn Abg. Heimburger darüber auseinanderzusetzen, von welchen Grundsätzen die Regierung in dem vorliegenden Falle hätte ausgehen sollen oder künftighin ausgehen sollte. Daß die Regierung nicht auf dem Standpunkt einer Trennung von Staat und Kirche in dem Sinne steht, wie Herr Abg. Heimburger es ausgeführt hat, das brauche ich nach dem, was ich an dieser Stelle mehr als einmal dargelegt habe, heute nicht weiter auszuführen. Daß die Regierung vollends nicht auf einem Standpunkte steht, wie der Herr Abg. Süßkind ihn einnimmt, der ein den Kirchen unmitteibar feindlicher ist, auch das bedarf keiner Ausführung. Der Staat handelt, wenn er die Kirchen unterstützt, durchaus in dem Sinne, wie der Herr Berichterstatter und wie auch Herr Abg. Kopf das ausgeführt hat. Ob das „Kulturzwecke“ sind im Sinne des Herrn Abg. Heimburger, darüber zu streiten, ist überflüssig. Es handelt sich um Unterstützung idealer Zwecke, es handelt sich darum, die Kirchen, die von außerordentlicher ethischer Bedeutung für das ganze Volk sind, in der Weise zu unterstützen, wie das in Baden immer geschehen ist und wie es unserer historischen Entwicklung durchaus entspricht.

Von diesem Standpunkt ausgehend, hat sich die Regierung die Frage vorlegen müssen, in welcher Weise, nach-



dem das Dotationsgesetz mit dem Ende des nächsten Jahres abläuft, die Sache sich jetzt gestalten soll, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht möglich sei, an dem Dotationsgesetz, wie es jetzt zu Recht besteht, etwas sachlich zu ändern; in dieser Richtung hat Herr Abg. Kopf schon ganz richtig ausgeführt, daß es eine sehr schwierige Aufgabe wäre, das ganze Gesetz in der Weise einer Umänderung zu unterziehen, daß wieder auf die Fixierung der Pfarrgehälter direkt im Gesetz Einfluß genommen wird. Denn diese Fixierung der Pfarrgehälter ist nach der Ueberzeugung der Regierung im Wesentlichen eine innerkirchliche Angelegenheit. Allein auch sachliche Gründe sprechen dafür, daß eine Fortsetzung der Dotation auf 5 Jahre das Neueste ist, was im vorliegenden Falle dem Staate zugemutet werden kann. Es handelt sich darum, ob das System der Dotation oder das System der kirchlichen Besteuerung — die beiden Systeme haben ja jahrelang, zuerst das eine allein, dann beide nebeneinander bestanden — zurückgestellt werden soll zugunsten des anderen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, nunmehr die Frage der Aufbesserung der Pfarrgehälter ganz auf eine Erhöhung der Höchstgrenze der Kirchensteuer zu basieren.

Die Gründe, die die Regierung veranlaßt haben, von diesem Standpunkte, der ja nach der geschichtlichen Entwicklung der Dinge der nächstliegende gewesen wäre, abzuweichen, sind vom Herrn Berichterstatter bereits dargelegt. Die Kirchen stehen jetzt vor so gewaltigen Aufgaben in finanzieller Beziehung, daß es für die Kirche nach Ueberzeugung der Regierung eine unmögliche Zumutung wäre, zu sagen: Macht alles mit der Kirchensteuer! Es würde das momentan eine so starke Erhöhung der Kirchensteuer herbeigeführt haben, daß daraus in der Tat die übelsten Zustände zu erwarten wären. Es war also nach Ueberzeugung der Regierung mindestens für diesen Zeitpunkt, wo es sich darum handelt, im Anschlusse an die Aufbesserung der Staatsbeamten und das, was im vorigen Landtage schon für die Lehrer geschehen ist, auch die Pfarrgehälter aufzubessern, unmöglich, den Kirchen die Stütze zu entziehen, die sie bisher besessen haben. Aber auf der anderen Seite hat die Regierung sich nicht entschließen können, über die Grenzen der Dotation hinauszugehen, und ebensowenig bin ich in der Lage, etwa in Aussicht zu stellen, daß der Resolution der Herren Abgeordneten Dr. Zehnter und Gen., falls sie etwa heute angenommen werden sollte, seitens der Regierung stattgegeben werde. Auch für den nächsten Landtag bin ich nicht in der Lage, eine Aussicht in der Richtung zu eröffnen oder eine Zusage zu machen. Denn ich muß das, was der Herr Abg. Kopf aus meinen früheren Mitteilungen in der Kommission heute wiedergegeben hat, dahin richtigstellen, daß ich nicht ohne weiteres erklärt habe, es würde im nächsten Landtage die Regierung eventuell bereit sein, für eine solche Budgetbewilligung ihrerseits einzutreten, sondern — wenn der Herr Abg. Kopf sich aus dem Berichte Seite 9 darüber verlässigen will — ich habe damals — und das ist im Kommissionsberichte richtig wiedergegeben — ausdrücklich gesagt: „Die weitere Frage, ob eine solche budgetmäßige Anforderung für den nächsten Landtag in Aussicht genommen werden könne, bejahete der Herr Staatsminister unter der Voraussetzung, daß bei voller Ausnützung des dermaligen kirchlichen Besteuerungsrechtes die Mittel zu einer auskömmlichen Bemessung der Pfarrgehälter nicht ausreichen würden, und daß eine Erhöhung des nach dem Staatsgesetz zurzeit zulässigen Kirchensteuerfußes nicht eintrete.“

Wenn also — wie zu vermuten ist — auf Grund der Vorlage, die demnächst dem Hohen Hause seitens der Regierung zugehen wird, eine Erhöhung des Kirchensteuerfußes erfolgt, dann kann ich für den nächsten Landtag eine Erklärung in der Richtung nicht abgeben, daß dann etwa einem Wunsche auf budgetmäßige Erhöhung der

Zuschüsse seitens der Regierung stattgegeben werden solle.

Nun sind für die Verpflichtung der Regierung, sei es nun zu einer Erhöhung der Dotation, sei es zu einer Bewilligung eines budgetmäßigen außerordentlichen Zuschusses, Gründe ins Feld geführt worden, und zwar insbesondere von dem Herrn Abg. Dieterle, die ich nicht unerwidert lassen kann. Es ist hingewiesen worden auf die Säkularisation. Der Abg. Heimbürger hat in der Richtung meines Erachtens schon ganz richtig bemerkt, daß wir die Geschichte nicht wieder zurückschrauben können. Aber auch wenn wir die Frage unter diesem Gesichtspunkte betrachten, ob nicht aus der geschichtlichen Entwicklung für den Staat; besondere Verpflichtungen gerade zu einer Erhöhung der Pfarrgehälter vorliegen, so glaube ich, wird das Resultat ein für den Herrn Abg. Dieterle ungünstiges sein. Wenn der Herr Abg. Dieterle auf die ungezählten Millionen kirchlichen Gutes hingewiesen hat, die der Staat bei der Säkularisation an sich gerissen habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß das in keiner Weise etwa nur kirchliches Gut war (lebhaftes Sehr richtig! links), sondern auch allgemeines Staatsvermögen, Vermögen, das für staatliche Zwecke verwendet werden mußte! Und dann ist dem sich immer wiederholenden Gedanken des Niedergreifens auf diese alte Säkularisation entgegenzuhalten: Was hat denn der Staat inzwischen schon getan! Wie große Summen hat der Staat tatsächlich für die Kirchen verwendet! Ich glaube, wenn man da eine Abrechnung hält, wird sie nicht zu Ungunsten des Staates ausfallen. Daß aber die Säkularisation nicht ohne erhebliche Lasten für den Staat gewesen ist, darüber gibt unter anderem eine Position in unserem Budget Auskunft. Wenn der Herr Abg. Dieterle einmal das Budget des Finanzministeriums, speziell der Domänenverwaltung, durchsieht, so wird er finden, daß allein — es ist Seite 30 des Budgets — an „Kompetenzen“ für Kirchen und Pfarreien eine Summe von rund 600 000 Mark und für kirchlichen Bauaufwand eine Summe von rund 200 000 M. den Domänen zur Last fällt. Das sind Lasten, die sehr wesentlich mit der Säkularisation zusammenhängen.

Wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß eine große Zahl der Pfarreien in unserem Lande, die dem landesherrlichen Patronat unterstehen, vom Staate, als dem Patronatsherrn, durchweg in einer Weise dotiert werden müssen, daß die Pfarrer ein standesgemäßes Auskommen haben, so möchte ich auf diese schwierige kirchenrechtliche Frage heute nicht eingehen. Ich glaube, auch da würde eine rechtliche Prüfung zu Ungunsten des Herrn Abg. Dieterle ausfallen, denn mir, für meine Person wenigstens, ist nichts davon bekannt, daß etwa der Patronat zu einer sogenannten „Redotation“ in dem Sinne verpflichtet wäre, daß er das ursprünglich für das Patronat gestiftete in der Weise ergänzen müßte, daß er jeweils für den standesgemäßen Unterhalt des betreffenden Pfarrers sorgen müßte. Das sind aber Fragen, die wir heute unmöglich auseinanderlegen können.

Aber auch dieser Anregung des Herrn Abg. Dieterle gegenüber muß ich darauf hinweisen, daß nun etwa 100 Jahre verflossen sind, ohne daß bis jetzt irgendwie ein ernstlicher Rechtsanspruch auf Grund dieser angeblichen Dotationspflicht, soweit mir wenigstens bekannt, erhoben worden ist, und daß ich nicht glaube, daß dieser Gesichtspunkt irgendwie entscheidend sein kann für die Beurteilung, die das Hohe Haus dem von der Regierung ihm vorgelegten Gesetzentwurfe gegenüber entgegenbringt.

Ich komme also zu dem Ergebnisse: Der Staat betrachtet es als seine Aufgabe, wie anderen Kulturzwecken gegenüber so auch den hohen sittlichen Zwecken der Kirche gegenüber fördernd zu wirken, soweit es in seiner Kraft steht. Allein eine Grenze hat diese Verpflichtung einmal in der Lage des Staatshaushaltes selbst,



aber auch dann, wenn sich Mittel und Wege finden, auf einem anderen gesetzlichen Wege die Bedürfnisse der Kirche zu erfüllen.

Was nun unsere Finanzlage anbelangt, so wird sich ja Gelegenheit geben, bei Beratung der Gehaltsordnung und des Beamtengesetzes auf diese Frage zurückzukommen. Schon heute sind ja gewisse Bemerkungen in dieser Richtung vorweg genommen worden. Allein eines muß ich sagen: Eine Summe, wie sie der Herr Abg. Kopf genannt hat, von etwa 150- bis 200 000 M. für jede Kirche, also zusammen 400 000 M., läßt sich nicht, wie der Hr. Abg. Kopf u. auch der Hr. Abg. Dieterle wohl glauben, einfach ohne Steuererhöhung aus dem Ärmel schütteln! Eine Steuererhöhung wird zweifellos nötig sein, um auch nur das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung zu finanzieren. Wenn also weitere Ausgaben an uns herantreten, liegt die Sache nicht so einfach, daß der Staat einfach sagen könnte: Auf ein paar 100 000 Mark kommt es mir gar nicht an!

Was den zweiten Punkt anbelangt, ob nicht ein anderer Weg zu finden ist, der, soweit nicht die Dotation wenigstens für 5 Jahre den Interessen der Kirche dient, den Pfarrern zu einer ausreichenden Besoldung verhilft, so läßt meines Erachtens eine Erhöhung der Höchstgrenze der allgemeinen Kirchensteuer einen durchaus genügenden und befriedigenden Erfolg erwarten. Ich teile nicht die pessimistische Auffassung der oberen Kirchenbehörden, die Befürchtung, die auch heute zutage getreten ist, es könnte infolge einer höheren kirchlichen Besteuerung ein Schaden für die Kirchen eintreten, d. h. es könnten zahlreiche Austritte aus der Kirche erfolgen. Wenn Sie übersehen, was jetzt schon an Kirchensteuer bezahlt wird, u. wie verschwindend die Austritte im Vergleich zu den Summen, die heute schon erhoben worden sind, sich darstellen, glaube ich, daß auch eine Erhöhung der Kirchensteuer von 1 auf 1,25 Pf. bei der Vermögenssteuer und von 20 auf 30 Pf. bei der Einkommensteuer nicht von solchem Belang sein wird, daß daraufhin irgendwie erhebliche Austritte aus der Kirche erfolgen.

Die Ergebnisse der allgemeinen Kirchensteuer sind dem Hause bekannt. Die allgemeine Kirchensteuer hat in der evangelischen Kirche ertragen im Jahre 1895, wo sie zum erstenmal erhoben wurde, rund 385 000 M., im Jahre 1907 rund 630 000 M.; die katholische Kirche — die erheblich später zu Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer übergegangen ist — erhob von 1900 bis 1907 allgemeine Kirchensteuer, im ersten Jahre mit rund 445 000 Mark, im letzten Jahre, 1907, mit rund 563 000 Mark. Wenn Sie dazu noch nehmen, was die Ortskirchensteuer an Lasten für das Land bringt, wenn Sie bedenken, daß im Jahre 1907 für die katholische Kirche rund 760 000 Mark Ortskirchensteuer erhoben worden sind, für die evangelische Kirche im Jahre 1906 (die Zahl für 1907 steht mir augenblicklich nicht zur Verfügung) rund 741 000 M., so kommen Sie zu Gesamtsummen, bei denen das, was jetzt, um die Pfarrgehälter zu erhöhen, noch zugeschossen werden muß, meines Erachtens wenigstens, nicht von solcher Bedeutung ist, daß es von schädigender Wirkung auf die Kirchen sein könnte.

Also, ich glaube, dieser Weg wird ruhig beschritten werden können und die Regierung hat deshalb ihre Bereitschaft erklärt, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Schon heute auf die Frage einzugehen, ob nicht etwa ein höherer Steuerfuß als der, den ich eben erwähnt habe (nämlich als 1¼ Pf. bzw. 30 Pf.), eingeführt werden solle, sehe ich keinen Anlaß; ich meine aber, wenn Sie mit dem Gesetzentwurf, der Ihnen zugehen wird, die betreffenden Zahlen zu Gesicht bekommen, werden Sie sich sagen, daß schon

diese an sich gewiß nicht sehr erhebliche Erhöhung in ihrem Resultat doch so viel für die Kirche einbringen wird, daß von den Kirchen für die Pfarreraufbesserung vollkommen gesorgt werden kann.

Daß irgendwie auf die Kirchen damit ein Druck in dem Sinne ausgeübt werden sollte oder wollte, daß sie höhere Steuern erheben müssen, davon ist selbstverständlich keine Rede; das bleibt vollständig eine Sache der Kirche und der Kirchensteuervertretungen, die darüber zu verfügen haben. Allein ich bin fest überzeugt, daß die Kirchensteuervertretungen, auch die katholische, es nicht am guten Willen fehlen lassen werden, höhere Steuern zu dem Zwecke zu bewilligen, um die Geistlichen in der Weise aufzubessern, wie sie hier auch von solchen Parteien, die grundsätzlich einer Aufbesserung der Pfarrer aus Staatsmitteln feindselig oder ablehnend gegenüberstehen, als absolut notwendig anerkannt wird.

Ich komme also zu dem Resultat, daß ich das Hohe Haus bitte, den Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, anzunehmen, dagegen die Resolution Zehnter abzulehnen, da die Regierung, auch wenn die Resolution Zehnter angenommen werden sollte, nicht in der Lage sein würde, in das diesjährige oder in das nächste Budget eine Summe einzustellen.

Zum Schluß gestatte ich mir nur noch einige ganz kurze Bemerkungen zu einigen Ausführungen der Herren Redner. Es ist heute viel von „Parität“ gesprochen worden. Ich glaube, diese Frage sollte, wie auch von verschiedenen Seiten bereits hervorgehoben worden ist, besser ausgeschaltet werden. Es ließen sich ja die verschiedensten Gesichtspunkte für diese Beurteilung der Parität oder Imparität finden; ich will nur auf eines hinweisen: An dieser Frage der Parität ist vor zehn Jahren um ein Haar das ganze Gesetz gescheitert. Und das war auch einer der Gründe, die die Regierung mitbestimmt haben, an dem Gesetz, wie es jetzt ist, nicht zu rütteln, sondern den Antrag zu stellen, das Gesetz, wie es damals unter schweren Kämpfen zustande gekommen ist, auf einige Jahre zu verlängern.

Von dem Herrn Abg. Kopf ist sodann die Frage erörtert worden, was seitens der Kirchen, speziell seitens der katholischen Kirche aus eigenen Mitteln für die Aufbesserung der Pfarrgehälter getan werden könnte und sollte. Ich beschränke mich darauf, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß, wie ja auch der Herr Abg. Kopf wenigstens zum Teil anerkennt, in der Tat bei beiden Kirchen einige nicht ganz unerhebliche Mittel zu finden sein werden, die auch für die Pfarreraufbesserung verwendet werden können.

Der Herr Abg. Süßkind hat, wie das nicht anders zu erwarten war, die vorliegende Frage auch wieder auf das Gebiet der Schule hinüberspielt. Auch diese Frage wird sich ja beim Gehaltstarif eingehend erörtern lassen. Ob es einen Zweck hat, bei dieser Gelegenheit — wie das der Herr Abg. Süßkind und seine Parteigenossen bei solchen Gelegenheiten eben nie unterlassen können — auch Seitenhiebe auf Preußen auszuteilen, überlasse ich vollständig der Beurteilung des Hohen Hauses; es ist mir absolut unerfindlich, inwiefern die Zustände der preussischen Volksschule mit dem vorliegenden Gebiet, mit der Frage der Pfarrdotationen, irgend etwas zu schaffen haben sollen (Wiederholte Zurufe aus den Reihen der Sozialdemokraten). Nun, ich habe meinerseits nur den Anlaß ergreifen wollen, die Bitte an das Hohe Haus zu richten, sich nicht bei jeder Gelegenheit mit den Angelegenheiten anderer Staaten zu beschäftigen, die doch eigentlich der Cognition dieses Hohen Hauses nicht unterstehen. Ich komme zum Schluß und bitte Sie nochmals, das Gesetz anzunehmen und den Antrag Zehnter abzulehnen.



Das Schlusswort zum Antrag der Abgg. Dr. Zehner und Gen. erhält

Abg. Kopf (Zentr.): Seitens der Herren Redner von der sozialdemokratischen und demokratischen Partei sind ja verschiedene Ausführungen gemacht worden, die mir Anlaß geben könnten, darauf zu erwidern. Da es aber bei der absoluten grundsätzlichen Verschiedenheit unseres Standpunktes wirklich zwecklos wäre, unsererseits auf diese Auseinandersetzungen zu erwidern, und da ich der Meinung bin, daß wir uns hier doch wahrscheinlich nie verständigen können, will ich eine solche Erwidern unterlassen. Nur das eine möchte ich gegenüber verschiedenen Bemerkungen, die über die Schule gemacht worden sind, und wobei namentlich vom Herrn Kollegen Heimbürger auf Württemberg abgehoben worden ist, sagen, daß ich es durchaus befreite, daß wir gegenüber anderen Staaten rückständig sind, d. h. für unsere Volksschule weniger aufwenden als diese anderen Staaten. Wir wenden verhältnismäßig mindestens ebenso viel auf als andere Staaten (Zurufe von demokratischer und sozialdemokratischer Seite: Nein!), das können Sie überall nachrechnen! (Widerspruch). Die Herren übersehen, daß Württemberg bis jetzt nur sieben Schuljahre gehabt hat und jetzt erst das achte Schuljahr einführt. Doch das nur nebenbei. Im übrigen verzichte ich, auf das, was die verschiedenen Herren Redner, die nach mir gesprochen haben, vortragen, irgendwie des Näheren einzugehen, zumal das teilweise schon seitens des Herrn Kollegen Dieterle geschehen ist.

Dem Herrn Staatsminister möchte ich nur das eine erwidern, daß die Voraussetzungen, von denen er in der Kommission gesprochen hat, bei deren Nichteintreten er bereit ist, im nächsten Budget eine Erhöhung der Dotation einzusetzen, mir keineswegs entgangen sind. Ich bin aber der Auffassung, daß diese zwei Voraussetzungen, daß nämlich bei voller Ausnutzung des dermaligen kirchlichen Besteuerungsrechtes die Mittel zu einer auskömmlichen Bemessung der Pfarrgehälter nicht ausreichen würden, und daß eine Erhöhung des nach dem Staatsgesetz zurzeit zulässigen Steuerfußes nicht eintrete, eben nicht eintreffen werden. Es müßte denn nur sein, daß wir noch im Laufe dieser Budgetperiode zu einer Erhöhung des Steuerfußes kommen sollten. Solange jedenfalls der derzeitige gesetzliche Zustand herrscht, wird das nicht zutreffen, und wir werden eben vor die Notwendigkeit gestellt sein, daß entweder die höheren Staatszuschüsse geleistet werden, oder daß die Geistlichen auf die Aufbesserung verzichten müssen.

Im übrigen schien mir doch das bedauerlich, daß gerade in dieser Frage der Ton seitens des Herrn Staatsministers heute ein weniger wohlwollender war, als er in der Kommission gewesen ist. Auch bedauere ich außerordentlich, daß er sich gegen unseren Antrag überhaupt erklärt hat, während er, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, in der Kommission erklärt hatte, daß er unter Umständen bereit sei, im nächsten Budget unserem Antrag zu entsprechen. Das ist nun nach meiner Meinung eigentlich nicht ganz folgerichtig.

Im übrigen ist die Sache, glaube ich, genugsam erörtert (Sehr richtig! — Geisterkeit), und es wird sich Jeder ein Urteil gebildet haben. Ich kann mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß die Debatte, die bei dieser Frage schon wiederholt zu mancherlei heftigen Erörterungen Anlaß gegeben hat, heute wenigstens im großen und ganzen ruhig und sachlich geführt worden ist.

Ich bitte wiederholt um Annahme unseres Antrages.

Das Schlusswort zu dem Antrage der Sonderkommission erhält der Berichterstatter

Abg. Dr. Witz (natl.): Der Verlauf der Debatte legt es in der Tat auch dem Berichterstatter nahe, sich recht

kurz zu fassen, obgleich einige Anregung zu weiteren Auslassungen, insbesondere von dem Herrn Abg. Dieterle, gegeben worden ist. Aber der Herr Abg. Dieterle hat gerade in seinen besonders charakteristischen Ausführungen durch den Herrn Kollegen Heimbürger eine so treffende Widerlegung gefunden, der sich im wesentlichen auch der Herr Staatsminister angeschlossen, daß auch ich mich bei der Erklärung becheiden kann: Das, was der Herr Abg. Dieterle gesagt hat, ist in der Tat in jedem Betracht vollständig haltlos.

Er hat zunächst — ich will nur zwei Dinge anführen — übersehen, daß, soweit es sich anlässlich der Skularisationsaktion um privatrechtliche Verhältnisse handelte, diese bekanntlich zwischen der Kirche und den in Betracht kommenden Staaten auf gütlichem Wege erledigt worden sind. Es sind doch daraufhin die auch dem Herrn Abg. Dieterle, wie ich annehme, bekannten Bullen, wie die sog. Circumscriptionsbulle, ergangen; gerade von dem Herrn Abg. Dieterle hätte ich es am wenigsten erwartet, daß er so wenig Hochachtung vor der Autorität derartig feierlich abgeschlossener Verträge bekundet (Nachen im Zentrum), daß er davon spricht, es sei Kirchengut eingetauscht worden u. ä., und daß er eine Konart anschlügt, die allerdings sehr lebhaft an gewisse Artikel in einer gewissen Presse erinnerte, in der immer wieder von „Kirchenraub“ geredet wird. — Und das Zweite, was der Herr Abg. Dieterle übersehen hat! Weiß er denn nicht, daß damals die geistlichen Würdenträger, einschließlich der Klosterherren, zugleich weltliche Herrschaften gewesen sind? (Zuruf aus dem Zentrum: Nicht alle!), daß sie damals alle die Aufgaben zu übernehmen hatten — ob sie alle dieselben erfüllt haben, ist eine andere Frage —, die heutzutage dem Staat obliegen? Ob im übrigen die Geistlichen heute besser gestellt wären, wenn jene Zustände fortgedauert hätten, das kann man angesichts gewisser Erfahrungen in anderen, namentlich in nichtdeutschen Staaten, füglich auch noch in Zweifel ziehen.

Es muß die immer wiederkehrende, aber doch in diesem hohen Maße, glaube ich, nach und nach seltener mehr vernommene Behauptung zurückgewiesen werden, als ob der badische Staat aus Rechtsgründen, wie der Herr Abg. Dieterle zu behaupten keinen Anstand nahm, verpflichtet wäre, mehr zu tun, als er bisher getan hat. Nein, er hat bisher schon mehr getan, als wozu er auf dem Boden des Rechtes verpflichtet erschien. Er hat es getan in Anerkennung der Kulturaufgaben, die die Kirchen zu leisten berufen sind. Ich weise es zurück, wenn man unserem Staate hier einen Rechtsbruch, verdeckt oder weniger verdeckt, vorwirft, wie das von Seiten des Herrn Abg. Dieterle geschehen ist.

Bezüglich aller anderen Auslassungen des Herrn Abg. Dieterle, namentlich auch des höchst bedenklichen Zitats des Heiden Aristoteles, hat der Herr Abg. Heimbürger schon so treffende Worte gefunden, daß ich denselben in der Tat nichts hinzuzufügen habe.

Der Herr Abg. Kopf hat in seinen Ausführungen namentlich hervorgehoben, daß die Kirchen in eine besonders schwierige Lage kämen — er hat speziell auf die katholische Kirche abgehoben —, wenn nicht reichlichere Zuschüsse vom Staate gewährt würden, oder wenn die Kirchensteuer eine Erhöhung in erheblichem Maße erfahren würde. Ich habe es absichtlich vermieden, in eine Kritik einzelner Positionen in den vorliegenden statistischen Darstellungen einzugehen. Aber nachdem der Herr Abg. Kopf auf diese Details eingegangen ist, liegt es mir doch wohl ob, etwas hierüber zu sagen.

Die Grobsh. Regierung hat, wie mir scheint mit Recht, auf die Möglichkeit hingewiesen, daß mit den den Kirchen bereits zur Verfügung stehenden Mitteln, bei entsprechender Heranziehung der Fonds und der Kirchensteuer in Verbindung mit dem natürlichen Wachstum der Erträge, eine Summe aufgebracht werden kann, die im-



merhin für eine Aufbesserung der Pfarrgehälter nicht unerheblich erscheint. Wie die Rechnungsdarstellung zeigt, hat die katholische Kirche sich in der Verwendung der Kirchensteuermittel für den hier in Betracht kommenden Zweck eine auf den ersten Blick auffallende Beschränkung auferlegt. In der evangelischen Kirche wurden, wie Sie ebenfalls aus dem Berichte ersehen, 237 000 M. aus ihren Kirchensteuermitteln für die Aufbesserung der Geistlichen verwendet, in der katholischen Kirche nur 130 000 M. Ich will selbstverständlich der Entscheidung der berufenen Faktoren nicht vorgreifen. Aber wenn der Herr Abg. Kopf hier in so eindringlichen Worten auf diesen Punkt abgehoben hat, so war es wohl meine Aufgabe, darauf zu erwidern. Und dann dürfte doch vielleicht auch mit einigem Rechte darauf hinzuweisen sein, daß ausweislich der dem Berichte angeschlossenen statistischen Darstellungen bei einer größeren Anzahl von Fonds Admassierungen, wenn auch verhältnismäßig unbedeutender Summen, immer wieder vorgeesehen sind, wo doch eine Verwendung für den hier in Betracht kommenden Zweck wohl nicht ausgeschlossen wäre. Auch die Kommission möchte der Erwägung der Kirchen anheimgeben, ob nicht eine entsprechend stärkere Heranziehung dieses oder jenes Fonds immerhin noch angebracht wäre. Was die Pfarrpfründekasse, die auf einer privaten Vereinigung der Pfründnieher beruht, betrifft, so möchte ich doch auch der Meinung Ausdruck geben, daß etwaige Ueberschüsse, die hierbei erzielt werden, immerhin nicht ganz außer Betracht bleiben sollten, wenn es sich um die Würdigung der Zulänglichkeit der Einkommen im allgemeinen handelt. Wohl sagt der Herr Abgeordnete Kopf mit einem gewissen Recht: es handle sich um eine private Vereinbarung, die Ueberschüsse, die auf Grund der von den Beteiligten vereinbarten einheitlichen Verwaltung erzielt werden, müßten billigerweise auch diesen zukommen. Demgegenüber muß aber betont werden, daß doch eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen aller Pfründnieher besteht und es doch gerecht sein dürfte, ausgleichend mit Hilfe solcher zur Verfügung stehender Mittel zu wirken.

Der Herr Abg. Seimbürger hat in einem andern Teile seiner Ausführungen der Trennung von Staat und Kirche wiederum das Wort geredet. Wir haben schon im Verlauf dieses Landtags verschiedentlich Gelegenheit gehabt, dieses Thema zu behandeln. Ich stehe in dieser Sache keineswegs auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Seimbürger und seiner Freunde. Die Trennung des Staates von der Kirche, so weit sie bei den gegebenen realen Verhältnissen des Volkes erwünscht sein kann, ist durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffen worden, ein Gesetz, das allerdings, wie an der Dotationspolitik ersichtlich ist, in seiner Reinheit, noch nicht durchgeführt ist. (Aha! bei den Sozialdemokraten; Zustimmung bei den Sozialdemokraten und den Demokraten.) Aber wir sind doch im Begriffe, den Abschluß dieser Politik in die Wege zu leiten, die bisher abweichend von jenem Gesetz, aber dem Zwang der Verhältnisse folgend beobachtet worden ist. Daß wir die auf Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates für die Kirchen unter der Devise „Trennung von Staat und Kirche“ nicht beiseitigen können, liegt doch auf der Hand. (Abg. Dr. Seimbürger: Ganz recht!) Weiterhin würde es sich aber praktisch nur um die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule handeln. Da stehen wir

nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Staat in seinem eigenen Interesse, im Interesse der Gesamtheit der Bevölkerung, einerseits die erforderlichen Befugnisse auch in bezug auf den Religionsunterricht sich wahren muß (Abg. Muser: Er hat ja keine!), andererseits der Religionsunterricht ein im Volksinteresse notwendiger Teil des Unterrichts bleiben muß.

Der Herr Abg. Kollege Neuwirth hat warme Worte für die Pfarrwitwen gefunden. Ich stimme dem wärmstens bei; es sind hier Verhältnisse zu bessern, die wirklich höchst betrübender Art sind. Ich hoffe und vertraue auch zur Kirchenregierung, daß sie diesen sehr bescheidenen Frauen, so weit irgend möglich, entgegenkommt.

Im Uebrigen kann ich namens der Kommission deren Anträge nur wiederholen.

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Antrag der Sonderkommission werden

Ziffer 1 derselben, die dahin lautet:

„Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen“, in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 17 (Sozialdemokraten und Demokraten) Stimmen,

Ziffer 2 derselben, die dahin lautet:

„Das Hohe Haus wolle den Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. ablehnen“, mit 34 gegen 27 (Zentrum und Konservative) Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung kurz nach 1/2 Uhr nachmittags.

\* Karlsruhe, 16. Juni. 90. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 19. Juni 1908, nachmittags 1/25 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betr. (Drucksache Nr. 68), — Drucksache Nr. 68a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Franke.

2. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr., — Drucksache Nr. 62a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Vinsz.

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasimahl, Häusern und Schwarzhalden, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr., — Drucksache Nr. 73 —; Berichterstatter: Abg. Dietzle.

4. Beratung der (ungedruckten) Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

- die Bitte der Gemeinde Bollmatingen nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Bollmatingen, Berichterstatter: Abg. Brodmann;
- die Bitte der Gemeinden Diersburg, Junsweier, Eggersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Seilgenzell und Friesenheim um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr, Berichterstatter: Abg. Geppert;
- die Bitte des Gemeinderats Niedertwasser um Verlegung der Bahnstation, Berichterstatter: Abg. Geppert;
- die Bitte der Gemeinden Detigheim, Detigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Dürmersheim—Rastatt, Berichterstatter: Abg. Geppert;
- die Bitte der Gemeinden Mühlbach und Eppingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach, Berichterstatter: Abg. Neuwirth.